

AMTSBLATT

der Gemeinde Klipphausen

www.klipphausen.de

Ausgabe 12/2022 · 2. Dezember 2022 · 10. Jahrgang



Batzdorf jetzt auch an das Schulbusnetz angeschlossen

Im Ortsteil Batzdorf wurde Anfang des Monats der neue Buswendeplatz an der Schloßstraße am Ortseingang von Batzdorf feierlich eingeweiht. Als eine Art Mehrzweckplatz soll er gleich mehrere Probleme in der Ortslage lösen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder im Ortsteil Batzdorf ist in den letzten Jahren erfreulicherweise gestiegen. Bislang mussten die Schulkinder täglich einen Kilometer Weg zu der Bushaltestelle im benachbarten Reichenbach antreten. Seit dem Schulbeginn 2022/23 haben sie die Möglichkeit, den Schulweg im heimischen Ortsteil zu beginnen.

Darüber hinaus kann der neue Buswendeplatz außerhalb der Schülerverkehrszeiten, insbesondere an den Wochenenden, als Parkplatz für Besucher und Touristen genutzt werden. Besonders der Verein Schloss Batzdorf e. V. hat regelmäßig während seinen Veranstaltungen mit Parkplatzproblemen zu kämpfen. Aber auch Wanderer, die es vermehrt in die schöne Naherholungsgegend zieht, waren öfters auf der Suche nach Parkmöglichkeiten.

Das Projekt bietet außerdem Abhilfe bei zukünftigen Starkregenfällen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Überschwemmungen der Straßen, sowie der angrenzenden Grundstücke. Im Rahmen der Baumaßnahme wurden nunmehr Kanäle durch die Straße reaktiviert, Abläufe gebaut und auch ein Auffangbecken ausgebildet.

Dazu beauftragte die Gemeinde Klipphausen Ende 2021 die Firma Nitzsche Bauunternehmung GmbH als ausführende Firma. Im März begannen dann die Bauarbeiten. Pünktlich zum Schulbeginn 2022/23 konnte der Wendeplatz an die VG Meißen übergeben werden. Die abschließenden Arbeiten erfolgten anschließend bis September 2022.

Als optische Besonderheit zielt den Buswendeplatz eine Statue mit dem Abbild einer „Apfelfrau“. Initiatorin dieses Kunstobjektes ist die Künstlerin, Frau Zimmermann, aus Batzdorf. Die Apfelfrau auf dem Batzdorfer Buswendeplatz ist einer von mehreren Standorten eines Themenweges, welcher von Batzdorf, über Scharfenberg, an die Elbe führen soll. Wenn es nach Frau Zimmermann geht, sollen bald weitere Kunstobjekte folgen. „Wir unterstützen als Gemeinde gern bei der Umsetzung, da in diesen schwierigen Zeiten auch die Kunst ihren Platz in der Gemeinde braucht.“ freute sich Bürgermeister Knöfel über das Engagement von Frau Zimmermann.

Stellvertretend für die ausführende Baufirma Nitzsche Bauunternehmung GmbH spendete Herr Gerlitz eine Eiche, welche am Tage der Einweihung innerhalb der Verkehrsinsel des Buswendeplatzes eingepflanzt wurde. „Wir wollen die Pflanzzeit nutzen, um den Platz noch mit Sträuchern und Hecken zu begrünen.“, sagte Herr Gerlitz sichtlich zufrieden.

Auch Bürgermeister Mirko Knöfel zeigte sich zufrieden: „Ich danke allen Beteiligten für die schnelle und unkomplizierte Umsetzung der Baumaßnahme. Wir haben damit zeitnah auf die



Anliegen der Bürger vor Ort reagiert und mit vergleichsweise wenig Aufwand gleich mehrere Probleme lösen können.“ Die Gemeinde investierte in die Gesamtmaßnahme rund 70.000 Euro ohne Fördermittel.

Text und Foto: Gemeindeverwaltung

Zum Ende des Jahres kommen die Tage, in denen man innehält, um Vergangenes und Zukünftiges, Vorhandenes und Neues zu bedenken.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein paar Tage Gemütlichkeit mit Zeit zum Ausruhen, Genießen und Kräfte sammeln für ein neues Jahr, bedanken uns ganz herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

**Ihr Bürgermeister
Mirko Knöfel**



**Amtliche Bekanntmachungen****Bereitschaftsdienst
der Gemeinde Klipphausen**

mit den Ortsteilen Weistropf, Hühndorf, Kleinschönberg, Sachsdorf, Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Pinkowitz, Gauernitz, Constappel und Wildberg

035204/21 70

Trinkwasser: 0151/14 828 280 oder 0151/14 828 281

Abwasser: 0151/14 828 282 oder 0151/14 828 283

Straßenbeleuchtung: 035204/ 21755

jeweils zu den Dienstzeiten

Havariendienst Trinkwasser/Abwasser: 0171/7114183

*außerhalb der Dienstzeiten***Bereitschaftsdienst für den Bereich Scharfenberg**

Telefon: 035204/2170

*zu den Dienstzeiten***Havariendienst:**

Trinkwasser: 0173/5 74 88 92

Kommunalservice Brockwitz-Rödern

(werktags zw. 15:30–6:45 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)

Abwasser: 0171/7 11 41 83 Gemeinde Klipphausen

Bereitschaftsdienst für den Bereich Triebischtal

Trinkwasser: 03523/774120

*Außerhalb der Dienstzeiten sowie**sonn- und feiertags: 0173/5748892*

Abwasser: 0172/3533470

Abwasser Taubenheim und Ullendorf: 03521/760512

Technischer Bereitschaftsdienst Tyczka Totalgaz

Telefon: 0800/2566611

Fäkalienabfuhr Klipphausen

Enno Fischer 0351/8 30 26 62

info@ennofischer.de

Fäkalienabfuhr ehemals Triebischtal

Abfuhr und Entsorgung OHG 03521/733849

info@ae-meissen.de

Bereitschaftsdienst der SachsenEnergie AG

Gas: 0351 50178880

Strom: 0351 50178881

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

E-Mail: service@SachsenEnergie.de

NOTRUF E

Polizei 110

Notruf 112

Regionalleitstelle Dresden 0351/501210

Leitstellenruf priorisiert 0351/19296

Krankentransport 0351/19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Polizeirevier Meißen 03521/4720

Faxeingang Gehörlose 0351/8155130

Sammeltermine:

Restmüll 13. und 28.12.2022

Gelbe Tonne 13. und 28.12.2022

Blaue Tonne (240 l) 07.12.2022

Bioabfall 06., 13., 20. und 28.12.2022

Alle Informationen zu Sammelterminen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

**Öffnungszeiten der
Gemeindeverwaltung Klipphausen**

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr

Am 23. und 30. Dezember 2022 bleibt die Gemeindeverwaltung Klipphausen geschlossen.

Außenstelle Burkhardswalde

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Auf Grund von Schulung sowie Systemumstellung bleiben die Bürgerbüros Klipphausen und Burkhardswalde im Zeitraum vom 2. bis 6. Dezember 2022 geschlossen und eventuell bis 9. Dezember 2022 eingeschränkt geöffnet.

**Rufnummern Gemeindeverwaltung während der
Öffnungszeiten:****Gemeindeverwaltung Klipphausen:** 035204 2170**Außenstelle Bürgerbüro Burkhardswalde:** 035245 729001**Einwohnermeldeamt Klipphausen:** 035204 21720 o. 21721Internet: www.klipphausen.deE-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de**Sprechzeiten Friedensrichterin Frau Fiebiger
Friedensrichter Herr Richter**

Dienstag, den 20. Dezember 2022, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr in den Vereinsräumen in Klipphausen, Talstraße 3.

E-Mail: friedensrichter@klipphausen.net**Die Gemeinde Klipphausen begrüßt
folgenden neuen Erdenbürger:**

Raphael Schönfels	04. Oktober 2022	Weistropf
Faye Sommer	06. Oktober 2022	Riemsdorf
Nele Richter	13. Oktober 2022	Wildberg
Amilia Petters	28. Oktober 2022	Gauernitz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen • Talstraße 3 • 01665 Klipphausen
• Tel.: 035204 2170, Fax: 035204 21729 • www.klipphausen.de,

Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de • Verantwortlich: für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Mirko Knöfel • für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen Unterzeichner,

bzw. Vereine und sonstige Gemeinschaften **Gesamtherstellung,**

Anzeigen und Vertrieb: RiEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzei-

tungen Mitteldeutschland • Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, OT Ottendorf,

Telefon: 037208/876-0, Fax: 037208/876299,

E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2022.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos zur Selbstabholung.

Auflage: 5.000 Exemplare



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

Sitzung Gemeinderat Klipphausen

Die Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, dem 13. Dezember 2022, um 19.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln oder dem Sitzungskalender im Internet unter www.klipphausen.de.

Gerold Mann, Bürgermeister a. D. wurde von Ministerpräsident Michael Kretschmer geehrt

Vor mehr als 30 Jahren stand der Freistaat Sachsen vor der Aufgabe, eine neue demokratische Kommunalverwaltung aufzubauen. Einer dieser Mutigen, die sich dieser großen Herausforderung gestellt und verantwortungsvoll einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung unseres Landes und vor allem unserer Gemeinde über mehrere Legislaturperioden im Amt geleistet haben, ist Gerold Mann, der von 1990 bis 2019 als Bürgermeister in Klipphausen gewirkt hat.

Dieses große Engagement für die Gesellschaft nahm am 14. November 2022 unser Ministerpräsident Michael Kretschmer zum Anlass, verdiente Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker der ersten Stunde in einer Festveranstaltung im Paulinum der Universitätskirche Leipzig zu würdigen. Als einem von 50, stellvertretend für alle Bürgermeister und Landräte der ersten Stunde in Sachsen, überreichte der Ministerpräsident Herrn Gerold Mann ein persönliches Präsent und dankte ihm für seinen Einsatz für das Gemeinwohl.



Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf Ihres Festes.

02.12.	Ingeborg Irrgang	Röhrsdorf	85. Geburtstag
05.12.	Sieglinde Maul	Weistropp	74. Geburtstag
06.12.	Hermann Berger	Scharfenberg	75. Geburtstag
11.12.	Mariechen Kubiesa	Wildberg	83. Geburtstag
11.12.	Maritta Wegehenkel	Semmelsberg	74. Geburtstag
12.12.	Werner Krause	Ullendorf	79. Geburtstag
13.12.	Schwarz Dieter	Groitzsch	70. Geburtstag
18.12.	Werner Bilio	Kleinschönberg	89. Geburtstag
19.12.	Rita Rohde	Polenz	79. Geburtstag
19.12.	Heidi Stelzner	Kobitzsch	76. Geburtstag
19.12.	Annelies Lohs	Reppina	76. Geburtstag
22.12.	Burgel Schirmer	Ullendorf	78. Geburtstag
23. 12.	Christine Tannhäuser	Seeligstadt	73. Geburtstag
25. 12.	Günter Sternberg	Bockwen	88. Geburtstag
26. 12.	Klaus Trepte	Wildberg	71. Geburtstag
27. 12.	Christian Münch	Polenz	71. Geburtstag
29. 12.	Eberhard Hahn	Schmiedewalde	76. Geburtstag
30. 12.	Monika Täschner	Robschütz	82. Geburtstag



Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen erscheint am 2. Januar 2023.
Redaktionsschluss ist am 8. Dezember 2022.



■ Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2022

1. Kommunale Bauleitplanung

1.1 Aufstellung der Ergänzungssatzung Flurstück 15/17 Gemarkung Riemsdorf (Aufstellungsbeschluss)

Auf dem Flurstück 15/17 der Gemarkung Riemsdorf möchte die Eigentümerin im Anschluss an die vorhandene Bebauung südlich der Naustädter Straße ein Einfamilienhaus errichten. Die Fläche befindet sich entsprechend des Flächennutzungsplans in der geplanten gemischten Baufläche „M1“, ist jedoch gegenwärtig planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Um die Fläche dem Innenbereich zuordnen zu können und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ergänzungssatzung erforderlich.

Der Ortschaftsrat Scharfenberg hat über das geplante Vorhaben beraten und den Hinweis gegeben, dass die Bebauung mit einem Haus ortsnah, westlich des Weges am Feld erfolgen soll.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Naustädter Straße – Flurstück 15/17 Gemarkung Riemsdorf“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung des Flurstücks 15/17 Gemarkung Riemsdorf in den Innenbereich. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von 1.801 m². Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.2 Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg nach § 13b BauGB (Aufstellungsbeschluss)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Zum Rittergut“ in Tanneberg sollen in der Ortschaft Flächen für die Bebauung mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Das geplante Bauvorhaben befindet sich angrenzend an die vorhandene Bebauung, jedoch im Außenbereich. Ein Teil der Fläche ist im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche vorgesehen. Der andere Teil ist als Grünfläche und als mögliche Fläche zur Anlage einer Streuobstwiese dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 21.800 m². Die Grundfläche, die tatsächlich bebaut werden darf, wird weniger als 10.000 m² aufweisen. Somit kann der Bebauungsplan entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat zugestimmt, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 262/3, 263/3, 264/5, 266, 267, 268, 270/1, 270/2, sowie Teile der Flurstücke 261/2 und 269/2 der Gemarkung Tanneberg.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Ortsteil Tanneberg.

Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.3 Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ OT Sora nach § 13b BauGB (Aufstellungsbeschluss)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ in Sora soll in der Ortschaft perspektivisch eine Fläche für die Bebauung mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Die geplante Baufläche ist vom Planfeststellungsverfahren des

Grundhaften Ausbaus der S177 in der Ortslage Sora betroffen. Außerdem könnte die Wohnbebauung von der Erweiterung des Gewerbegebietes „5. Änderung“ betroffen sein. Um die zukünftige Wohnbebauung in den beiden Verfahren zu berücksichtigen, ist das Votum des Gemeinderates in Form eines Aufstellungsbeschlusses erforderlich. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8.400 m². Der Bebauungsplan soll entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen hat beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ OT Sora für den Geltungsbereich nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 47a, 49/1 und 50c der Gemarkung Sora sowie Teile des Flurstücks 223/3 Gemarkung Klipphausen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Ortsteil Sora.

Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.4 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ OT Gauernitz (Aufstellungsbeschluss)

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Ton“ in Gauernitz soll die im B-Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche aufgrund der großen Nachfrage nach Eigenheimstandorten für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Der Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6.400 m².

Der Gemeinderat Klipphausen hat zugestimmt, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ OT Gauernitz für den Geltungsbereich aufzustellen. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 454/31 und 455/33 der Gemarkung Gauernitz. Ziel der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Einfamilienhäusern im Bereich Am Ton im Ortsteil Gauernitz.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Kindertagesstätte Sachsdorf

2.1 Los 2 Rohbau

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben zehn Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 21.10.2022 lagen sieben Angebote vor. Die Prüfung durch das Architekturbüro Hauswald ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH, Dorfstraße 5a, 01665 Klipphausen in Höhe von ca. 185.000,00 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen über dem vom Planer kalkulierte Budget von ca. 125.000,00 € brutto vom 05.08.2022, aber innerhalb des Haushaltsbudgets.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Vergabe an die Fa. Uwe Riße Hoch- und Tiefbau GmbH mehrheitlich beschlossen und den Bürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag auszulösen, sobald die Zuschussbestätigung der KfW vorliegt.

2.2 Los 21 Sanitär, Lüftung, Feuerlöscher

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben vier Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am



Amtliche Bekanntmachungen

21.10.2022 lagen drei Angebote vor. Die Prüfung durch die Klett Ingenieur GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Salostowitz GmbH in Höhe von ca. 141.000,00 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierte Budget von 141.910,25 € brutto vom 05.08.2022 sowie im Haushaltsbudget. Der Gemeinderat Klipphausen hat der Vergabe an die Fa. Salostowitz GmbH mehrheitlich zugestimmt und den Bürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag auszulösen, sobald die Zuschussbestätigung der KfW vorliegt.

2.3 Los 23 Elektroinstallation

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben drei Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 21.10.2022 lagen zwei Angebote vor. Die Prüfung durch die Klett Ingenieur GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. SF-Ausbau GmbH in Höhe von ca. 268.000,00 € brutto abgegeben wurde. Die Kosten liegen in dem vom Planer kalkulierte Budget von 261.019,20 € brutto vom 05.08.2022 sowie im Haushaltsbudget. Der Gemeinderat Klipphausen hat die Vergabe an die Fa. SF-Ausbau GmbH beschlossen und den Bürgermeister bevollmächtigt, den Auftrag auszulösen, sobald die Zuschussbestätigung der KfW vorliegt.

3. Allgemeine Bauangelegenheiten, Bauanträge

Der Gemeinderat Klipphausen hat den nachfolgend aufgeführten Anträgen bzw. der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

- Antrag zum Umbau des Gutshauses Taubenheim zum Wohnhaus mit Anbau von Balkonen, Errichtung von Carports und Stellplätzen und Errichtung Fahrradschuppen auf den Flurstücken 327/1, 327/3 Gemarkung Taubenheim – Nachtrag zur Baugenehmigung vom 31.03.2019
- Antrag zum Einbau von 4 Dachgauben auf dem Flurstück 38/7 Gemarkung Lampersdorf
- Bauanzeige zum Neubau eines Carports und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans „Am Flachgrund“ auf dem Flurstück 687/1 Gemarkung Klipphausen
- Antrag zum Neubau einer Lagerhalle mit Sozialeinbau und 2 Laderampen und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans „Gewerbepark Klipphausen, 6. Änderung“ hinsichtlich des Bezugspunktes für die Höhenfestsetzung auf den Flurstücken 169/6, 169f, 169g, 169h, 429/2, 368/8 Gemarkung Klipphausen
- Entwurf B-Plan „Wohngebiet Schillerhöfe“ in Coswig
- Entwurf B-Plan „Bohnitzscher Höfe“ in Meißen und Entwurf Änderung FNP Meißen

4. Bestellung Kassenverwalterin

Gemäß § 86 Abs. 2 Sächs. GemO in Verbindung mit der GemKVO hat die Gemeinde einen Kassenverwalter zu bestellen. Nach dem Ausscheiden der bisherigen Kassenverwalterin in den Ruhestand ist eine neue Kassenverwalterin zu bestellen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat Frau Anett Madel zur Kassenverwalterin bestellt.

5. Feststellung der Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung mit sämtlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt vor. Gemäß den Festlegungen in der Gemeindeordnung § 88 hat der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 104 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Der Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 liegt vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Meißen vor. Die Prüfung brachte keine Ergebnisse, welche einer Feststellung der Jahresrechnung 2020 entgegenstehen. Das RPA empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses gemäß § 88 b SächsGemO.

In § 88 ist festgelegt, dass der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben ist. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit sämtlichen Anlagen dauerhaft öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 88 Abs. b SächsGemO festgestellt.

6. Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Der Gemeinderat Klipphausen stimmte der Annahme von drei Spenden zu.

7. Neufassung von Satzungen bzw. Satzungsänderung

7.1 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und Vorliegen der Gebührenkalkulation sollen die Wasserversorgungssatzungen der Versorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal zu einer einheitlichen Satzung zusammengeführt werden. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, eine neue, den aktuellen Gesetzen und der Rechtsprechung angepasste Satzung zu beschließen. Die in der Satzung festgelegten Gebühren wurden aus der Gebührenkalkulation für die Versorgungsgebiete Triebischtal und Klipphausen und dem Variantenvergleich zur Gebührenerhebung entnommen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Gebühren ab 01. 01. 2023 wie folgt beschlossen:

1. Die Grundgebühr pro Monat für zu Wohnzwecken genutzte Wohnungen 7,35 EUR nach der Zahl der Wohnungen zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Die Grundgebühr pro Monat für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer:
 - bis 2,5 m³/h 7,35 EUR
 - bis 6,0 m³/h 17,64 EUR
 - bis 10,0 m³/h 29,40 EUR
3. Die Verbrauchsgebühr nach gemessener Wassermenge zuzüglich der 2,16 EUR/m³ jeweils geltenden Mehrwertsteuer:
4. Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungsersätze werden folgende Gebührenabschläge zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zum Ansatz gebracht:
 - a. Zahlung von Beiträgen ehem. Versorgungsgebiet II 0,35 EUR/m³ (Ortsteile Perne, Rothschönberg, Tanneberg)
 - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen ehem. Versorgungsgebiet III 0,35 EUR/m³ (Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligtadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen)
5. Den Erlass der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Fassung.

7.2 Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Durch die Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen dahingehend zu ändern, dass die rechtswirksamen Bekanntmachungen digital auf der Internetseite erfolgen. Organisatorisch werden die Bekanntmachungen auch weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen veröffentlicht, haben aber nur noch informativen Charakter und keine rechtliche Wirkung.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Bekanntmachungssatzung mehrheitlich zugestimmt.



Amtliche Bekanntmachungen

7.3 Satzung über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen

Die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal wurde bisher noch nicht aufgehoben und ist im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Triebischtal noch gültig. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, die Satzung auf das gesamte Gemeindegebiet Klipphausen zu erweitern. Der Inhalt der Satzung wurde übernommen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Satzung beschlossen.

7.4 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge)

Der Gemeinderat stimmt in seiner Sitzung am 15.11.2022 den durch den Kreistag geänderten Absenkungsbeiträgen (Alleinerziehenden bzw. Geschwisterermäßigung) gemäß § 15 (1) Satz 3 SächsKitaG für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu. Für den benannten Zeitraum werden folgende Absenkungsbeiträge vorgesehen:

Familie	Krippe/Tagespflege	Kindergarten	Hort
	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag
1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Ab 3. Kind	100 %	100 %	100 %
	des Elternbeitrages	des Elternbeitrages	des Elternbeitrages

Allein- erziehende	Krippe/Tagespflege	Kindergarten	Hort
	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag	9 h Pauschalbetrag
1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €
Ab 3. Kind	100 %	100 %	100 %
	des Elternbeitrages	des Elternbeitrages	des Elternbeitrages

Dazu ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der 12. Änderung der Elternbeitragsatzung zugestimmt.

8. Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH für 2021

Die Gemeinde Klipphausen ist Mitglied in der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land.

Der Aufsichtsrat der Kulturbetriebsgesellschaft mbH hat in der Sitzung am 20.09.2022 den durch das Büro Schneider & Partner GmbH geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich des Lageberichts sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung beraten und beschlossen. Entsprechend der Beteiligungsordnung der Großen Kreisstadt Coswig (Befugniszuordnung für direkte Beteiligungen) erfolgt die Feststellung des Jahresab-

schlusses und der Ergebnisverwendung durch den Oberbürgermeister in Ausübung der Gesellschafterfunktion nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat. Gleiches gilt für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem geprüften Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft „Meißner Land“ mbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zugestimmt.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen und den Geschäftsführer zu entlasten.

9. Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen beschloss, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

- Gemarkung: Hündorf
Flurstück: 84 d
Nutzungsart: Grünland
- Gemarkung: Gauernitz
Flurstück: 422
Nutzungsart: Wohngrundstück
- Gemarkung: Piskowitz
Flurstücke: 40g, 40h, 40p und 65r
Nutzungsart: Landwirtschaftsflächen
- Gemarkung: Weistropf
Flurstück: 13/31
Nutzungsart: Bauland
- Gemarkung: Klipphausen
Flurstück: 59/4
Nutzungsart: Wohngrundstück
- Gemarkung: Tanneberg
Flurstück: 95/7
Nutzungsart: Grünland
- Gemarkung: Klipphausen
Flurstück: 1/17
Nutzungsart: Grünland
- Gemarkung: Tanneberg
Flurstücke: 36/1, 36/2 und 37/1
Nutzungsart: Grünland
- Gemarkung: Weistropf
Flurstück: 241 a
Nutzungsart: Grün- und Waldfläche
- Gemarkung: Miltitz
Flurstück: 429/5
Nutzungsart: Wohngrundstück
- Gemarkung: Schmiedewalde
Flurstück: 21/9
Nutzungsart: Grünland, Ruine

Gemeinde Klipphausen Landkreis Meißen

■ Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von §§ 42 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 ff., 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung



Amtliche Bekanntmachungen

- § 8 Verwendung des Wassers
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

3. Teil – Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

- § 13 Hausanschlüsse und sonstige Anschlüsse
- § 14 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse
- § 15 Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler
- § 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

4. Teil – Benutzungsgebühren

- § 23 Erhebungsgrundsatz
- § 24 Gebührenschildner
- § 25 Grundgebühr
- § 26 Verbrauchsgebühr
- § 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers
- § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 29 Vorauszahlungen

5. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 30 Anzeigepflichten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 33 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
- § 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von und Anschlussnehmern

6. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Umsatzsteuer
- § 36 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 37 In-Kraft-Treten

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Klipphausen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) und der Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, sind sie Gesamtberechtigte bzw. Gesamtschuldner. Wohnt ein Anschlussnehmer nicht im Inland, so ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.
- (2) Als Anschlussnehmer gelten die Wasserabnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden. Öffentlicher Raum sind insbesondere öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze sowie Grünflächen.
- (4) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Gemeindegebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen und Pumpwerke, alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers und mobile Versorgungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des anliegenden und anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 13 sowie die Messeinrichtung). Bei einem Hinterliegergrundstück ist maßgebliche Grundstücksgrenze die des trennenden Grundstückes zum öffentlichen Raum, in der sich die Versorgungsleitung befindet.
- (5) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt mit der Absperrvorrichtung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Ist keine Absperrvorrichtung vorhanden, beginnt der Hausanschluss an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes. Bei Hinterliegergrundstücken beginnt der Hausanschluss hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück, sofern die Anlagen der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke technisch verbunden sind.
- (6) Private Eigengewinnungsanlagen sind Anlagen zur Nutzung von Wasser aus Regenwasserzisternen, Brunnen oder anderen Quellen als Trink- oder Brauchwasser.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Anschlussnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Versorgungsleitung erschlossen werden. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nur, soweit als auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstücks ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten und/oder erheblichen Aufwand bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt.



Amtliche Bekanntmachungen

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein dinglich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht und die Gemeinde den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Reihenhäuser gelten als einzelne Gebäude. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Trink- und Brauchwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Anschlussnehmer haben ihre privaten Hauswasseranlagen durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Wasserfilter, Druckminderer) vor Verunreinigung bzw. Druckschwankungen zu schützen.
- (4) Vorhandenes Eigenwasser (Brunnen) und gesammeltes Regenwasser dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität des zu verwendenden Wassers erfordern. Der Umfang der Inanspruchnahme von Eigenwasseranlagen und Regenwassersammelbehältern in Hauswasseranlagen ist in jedem Fall durch eine geeichte Zählereinrichtung nachzuweisen und bedarf einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde um sicherzustellen, dass die anerkannten Regeln der Technik – u. a. getrennte Kreisläufe eingehalten sind. Die Nutzung von Niederschlags- und Eigenwasser (Brunnen) für Zwecke der Gartenbewässerung oder in der Landwirtschaft bedarf keiner Genehmigung.
- (5) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Anschlussnehmer.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und technisch unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des der Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Trinkwasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu decken.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und/oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Gemeinde ist über die Maßnahme nach Satz 1 im Vorfeld schriftlich zu informieren.

§ 7 Umfang der Versorgung; Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 31 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde oder eines von dieser beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse oder stationäre Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z. B. bei Verkeimung des Netzes) und er haftet für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses hat der Anschlussnehmer nach § 14 Abs. 2 zu tragen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder



Amtliche Bekanntmachungen

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 2 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

3. Teil – Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 5) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde kann Dritte damit beauftragen.
- (2) Die Absperrvorrichtung an der Hauptleitung und der Teil des Hausanschlusses, welcher sich in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befindet, steht im Eigentum der Gemeinde. Der Teil außerhalb von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen befindet sich im Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Satz 1

gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.

- (4) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (§ 2 Abs. 5) trägt der Anschlussnehmer.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet wurden sowie für Grundstücke, für die mit dem Bau der öffentlichen Wasserversorgungsleitung kein Hausanschluss hergestellt wurde.

§ 14 Aufwandsersatz für Hausanschlüsse

- (1) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung und Beseitigung von Hausanschlüssen (§ 2 Abs. 5) nach § 13 Abs. 4 und 6 trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung der in § 13 Abs. 4 und 6 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Den Aufwand für die Absperrinrichtung an der Hauptleitung und den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft, trägt die Gemeinde.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde kann auf den voraussichtlichen Aufwandsersatz nach § 13 Abs. 4 und 6 vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 von Hundert des insgesamt veranschlagten Gesamtaufwandes erheben. Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abzunehmen.



Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DVGW und DIN-DVGW-Prüfzeichen oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen findet § 12 Abs. 4 der AVBWasserV entsprechende Anwendung.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchseinrichtung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtungen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen darf nur durch die Gemeinde oder einem von ihr beauftragten erfolgen. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrich-

tungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- (2) Für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 SächsDSDG, i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, und Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der DSGVO.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 26 Abs. 4) oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.



Amtliche Bekanntmachungen

4. Teil – Benutzungsgebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

1. Grundgebühren,
2. Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Gebührenschuldner über. Bisheriger und künftiger Gebührenschuldner können übereinstimmend gegenüber der Gemeinde einen von Satz 2 abweichenden Stichtag erklären; die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist unwiderlich.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 23 Nr. 1 wird erhoben:
 - a. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen (Wohneinheit),
 - b. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler.
- (2) Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 7,35 EUR/pro Monat zzgl. Mehrwertsteuer.
- (3) Als Wohneinheit gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefasste Räume innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind.
Leerstehende Wohngebäude mit öffentlichem Wasseranschluss werden grundsätzlich als eine Wohnung bewertet. Leerstehende Wohnungen in bewohnten Grundstücken werden grundsätzlich mit der Grundgebühr veranlagt. Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungszuschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- (4) Sonstige Grundstücke sind solche, deren Räumen überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) – sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.
Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m³/h	7,35 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 6,0 m³/h	17,64 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.
bis 10,0 m³/h	29,40 EUR/pro Monat zzgl. MwSt.

 Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.
- (5) Kleingewerbebetriebe ohne eigenen Trinkwasseranschluss in Wohnbauten sowie Bauwasserzähler werden jeweils einer Wohneinheit gleichgesetzt.
- (6) Verfügt ein sonstiges Grundstück (Abs. 4) über eine oder mehrere Wohneinheiten (Abs. 3), fällt für jeweils jede Nutzung eine Grundgebühr nach Abs. 2 und Abs. 4 an.
- (7) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.
- (8) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (9) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 26 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,16 EUR zzgl. der jeweils geltenden MwSt.
- (2) Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungsersätze werden folgende Gebührenabschläge zum Ansatz gebracht:
 - a. Zahlung von Beiträgen Versorgungsgebiet II
0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt (Ortsteile Perne, Rothschönberg, Tanneberg)
 - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen Versorgungsgebiet III
0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt (Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligstadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen)
 Damit ergibt sich ausgehend vom Abs. 1 eine Verbrauchsgebühr pro m³ von 1,81 EUR zzgl. MwSt.
- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler (§ 25 Abs. 7) verwendet, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 28 Abs. 2) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO.
- (3) In den Fällen in denen keine Messeinrichtung vorhanden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; für Bauwasserzähler und Standrohre mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschuldners entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 29 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 25 und 26 sind Vorauszahlungen zu leisten. Jeweils auf den 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10., 30.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Fällt ein Vorauszahlungstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungen verrechnet. Ein dann noch vorhandenes Gut-



Amtliche Bekanntmachungen

haben wird unverzüglich erstattet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

5. Teil – Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) der Gemeinde anzuzeigen
 1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück; Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet der Gemeinde liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten. Mit der Anzeige über den Wechsel des Gebührensschuldners ist auch der vereinbarte oder abgelesene Stand des Trinkwasserzählers mitzuteilen;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Absatz 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern;
 3. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten;
 4. die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten sowie Änderungen hierzu;
 5. wesentliche Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch;
 6. nach Aufforderung durch die Gemeinde: Terminvereinbarungen und sonstige Nachweise und Unterlagen, z. B. Ablesung des Wasserzählers;
 7. Sachverhalte, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.
- (3) Unverzüglich haben Anschlussnehmer und Anschlussnehmer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
 1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen;
 2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage;
 3. Verlust, Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen;
 4. dass für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird;
 5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt und/oder eine private Eigengewinnungsanlage ohne die erforderliche Teilbefreiung vom Benutzungszwang betreibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Wasser für andere vorübergehende Zwecke als zum Feuerlöschen aus öffentlichen Hydranten entnimmt und hierfür kein Hydrantenstandrohr der Gemeinde oder eines von dieser beauftragten Dritten benutzt,
 5. entgegen § 12 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Räumen nicht gestattet,
 6. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 7. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten

- Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 8. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 9. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 10. entgegen § 16 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen ohne Antrag bei der Gemeinde in Betrieb setzt,
 11. entgegen § 19 Abs. 2 Messeinrichtungen der Gemeinde entfernt oder unter Umgehung dieser Wasser entnimmt,
 12. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 31 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.
 - (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 32 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschluss- bzw. Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschluss- bzw. Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschluss- bzw. Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluss- bzw. Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschluss- bzw. Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach



Amtliche Bekanntmachungen

Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 33 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Bei Schadensersatzansprüchen der in § 32 bezeichneten Art finden die Verjährungsfristen des BGB Anwendung.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von Anschlussnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Eine vorherige Androhung ist bei Gefahr in Verzug (§ 21 SächsVwVG) entbehrlich.

6. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersatzten oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGB I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der öffentlichen Wasserversorgung und über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren (Wasserversorgungssatzung – WVS) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klipphausen vom 16.06.2005 (mit allen späteren Änderungen) und die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Triebischtal vom 21.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Klipphausen, 17. 11. 2022



Mirko Knöfel, Bürgermeister

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Klipphausen**
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de





■ **Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), geändert durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374), in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachungssatzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, Ersatzbekanntmachung zulässig oder angeordnet ist oder Notbekanntmachung erforderlich ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter www.klipphausen.de/bekanntmachungen.
- (2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck in der Druckversion des Amtsblattes.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde (www.klipphausen.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§ 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB, § 3 Absatz 2 Satz 2). Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.
- (4) Jedermann kann unentgeltlich Abdrucke des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung Klipphausen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die „ortsübliche Bekanntmachung“ oder die „ortsübliche Bekanntgabe“ vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter www.klipphausen.de/bekanntmachungen.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 03. 03. 2021 außer Kraft.

Klipphausen, den 17. 11. 2022



Mirko Knöfel, Bürgermeister

■ **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen

Auf Grund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 15. 11. 2022 die folgende Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Klipphausen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Zu nummerierende Gebäude
- § 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung
- § 4 Zuteilung der Hausnummern
- § 5 Ausführung der Hausnummernschilder
- § 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder
- § 7 Duldungspflicht
- § 8 Kosten der Hausnummernschilder
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gebäude werden in der Gemeinde nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortskern beginnend, und zwar so, dass in Richtung Ortsausgang gesehen rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei durchgehenden Ortsstraßen wird der für die Nummerierung geltende Ortsanfang nach der Verkehrsbedeutung festgelegt.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilige Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten. Die Gebäude erhalten in solchen Fällen nur vorläufige Hausnummern.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Gebäude erhält grundsätzlich eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Erfordernis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonderen Fällen können auf Antrag mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht mit Sicherheit festgelegt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen jederzeit die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens

bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus handelsüblichen Material und müssen eine Mindestgröße von 12 x 12 cm haben. Die Nummer selbst hat eine Mindesthöhe von 6 cm und ist in arabischer Schrift auszuführen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung von den vorstehenden Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Gestaltung der Schilder Ausnahmen zulassen, wenn die Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern.
- (3) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus am Grundstück anzubringen.

§ 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Eine teilweise Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ist möglich, wenn die Belastung des Einzelnen nicht zumutbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 keinen Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummern nicht aus handelsüblichen Material oder in der vorgegebenen Mindestgröße herstellen lässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 keine Hausnummernschilder beschafft oder anbringt oder die angebrachten Schilder nicht unterhält oder erneuert,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Hausnummern nicht sichtbar von der Straße aus am Grundstück anbringt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 das Anbringen von Straßennamens- oder Hausnummernschildern mit Hinweis auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge auf ihrem Anwesen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 bis höchstens 1000,00 EUR.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

**Amtliche Bekanntmachungen**

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal vom 21.11.2005 außer Kraft.

Klipphausen, 17. 11. 2022

Mirko Knöfel
Bürgermeister



■ **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ **12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege (Satzung Elternbeiträge) vom 6. August 2013**

Die Anlage 1 zur Beitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

I. Krippe:

	verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 11 Stunden		
1. Kind	361,46 €	340,93 €
2. Kind	284,46 €	258,79 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 10 Stunden

1. Kind	328,60 €	309,93 €
2. Kind	258,60 €	235,27 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 9 Stunden

1. Kind	295,74 €	278,94 €
2. Kind	232,74 €	211,74 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 7,5 Stunden

1. Kind	246,45 €	232,45 €
2. Kind	193,95 €	176,45 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 6 Stunden

1. Kind	197,16 €	185,96 €
2. Kind	155,16 €	141,16 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 4,5 Stunden

1. Kind	147,87 €	139,47 €
2. Kind	116,37 €	105,87 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

II. Kindergarten:

	verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 11 Stunden:		
1. Kind	196,45 €	185,45 €

2. Kind	155,38 €	143,65 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 10 Stunden

1. Kind	178,59 €	168,59 €
2. Kind	141,26 €	130,59 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 9 Stunden

1. Kind	160,73 €	151,73 €
2. Kind	127,13 €	117,53 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 7,5 Stunden

1. Kind	133,94 €	126,44 €
2. Kind	105,94 €	97,94 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 6 Stunden

1. Kind	107,15 €	101,15 €
2. Kind	84,75 €	78,35 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 4,5 Stunden

1. Kind	80,37 €	75,87 €
2. Kind	63,57 €	58,77 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

III. Hort

	verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 5 Stunden		
1. Kind	72,33 €	68,58 €
2. Kind	59,00 €	54,83 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

bis 6 Stunden:

1. Kind	86,79 €	82,29 €
2. Kind	70,79 €	65,79 €
3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €



Amtliche Bekanntmachungen

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Klipphausen, 17. 11. 2022



Mirko Knöfel
Bürgermeister

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 262/3, 263/3, 264/5, 266, 267, 268, 270/1, 270/2, sowie Teile der Flurstücke 261/2 und 269/2 der Gemarkung Tanneberg und ist in dem in der Anlage beige-fügten Lageplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Ortsteil Tanneberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 21.800 m².

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Wohnbebauung, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, geschaffen. Der Bebauungsplan wird daher entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Dabei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend.

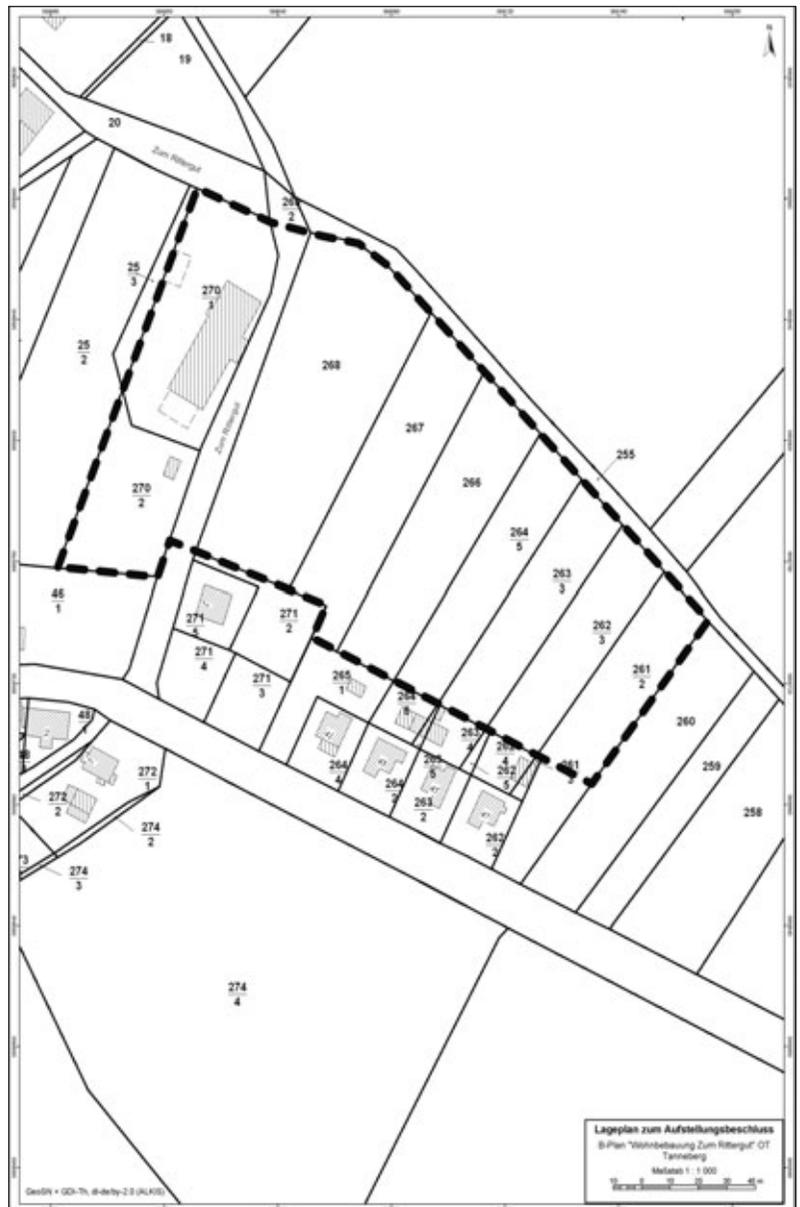
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen, zu unterrichten und sich bis zum 30.12.2022 dazu zu äußern.

Klipphausen, den 17.11.2022



Mirko Knöfel, Bürgermeister





■ Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Naustädter Straße – Flurstück 15/17 Gemarkung Riemsdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Naustädter Straße – Flurstück 15/17 Gemarkung Riemsdorf“ gefasst.

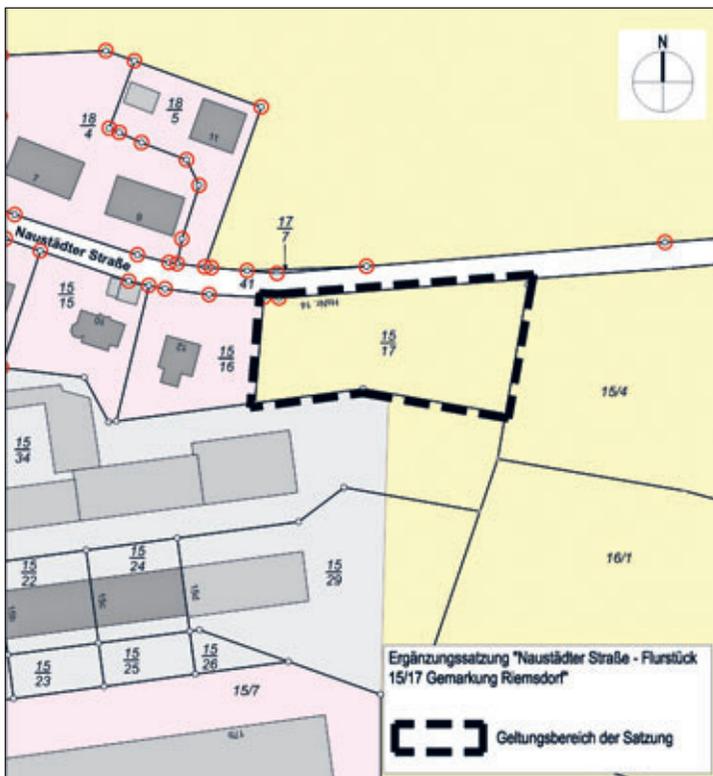
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 15/17 der Gemarkung Riemsdorf, hat eine Fläche von 1.801 m² und ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung des Flurstücks 15/17 Gemarkung Riemsdorf in den Innenbereich und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Einfamilienhauses.

Klipphausen, den 17.11.2022



Mirko Knöfel
Bürgermeister



Quellenhinweis: Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen Landkreis
Meißen, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, M 1:1000, 10/2022



■ Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ OT Sora

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Klipphausener Straße“ OT Sora gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile der Flurstücke 47a, 49/1 und 50c der Gemarkung Sora sowie Teile des Flurstücks 223/3 Gemarkung Klipphausen und ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Ortsteil Sora. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8.400 m².

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Wohnbebauung, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, geschaffen. Der Bebauungsplan wird daher entsprechend § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Dabei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend.

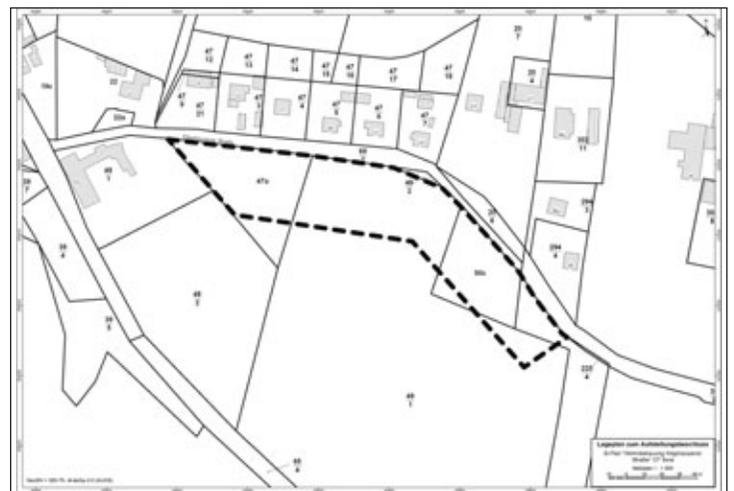
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen, zu unterrichten und sich bis zum 30.12.2022 dazu zu äußern.

Klipphausen, den 17.11.2022



Mirko Knöfel
Bürgermeister



Unsere Homepage:
www.klipphausen.de



Amtliche Bekanntmachungen

■ Aufstellungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan „Am Ton“ OT Gauernitz

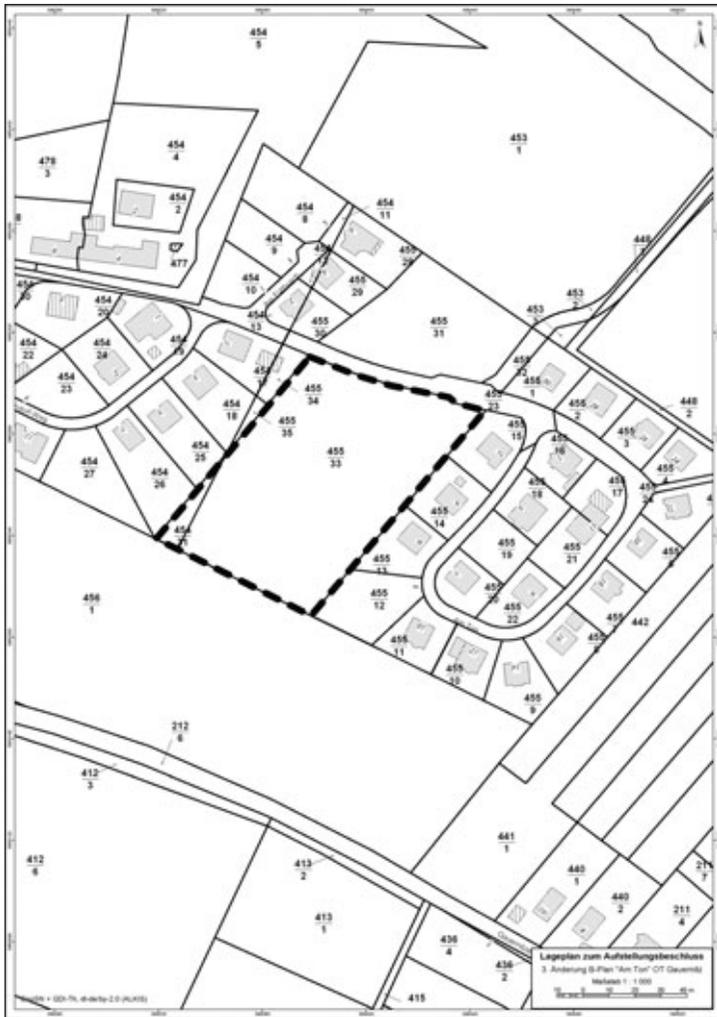
Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ OT Gauernitz gefasst. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 454/31 und 455/33 der Gemarkung Gauernitz und ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Einfamilienhäusern im Bereich Am Ton im Ortsteil Gauernitz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6.400 m².

Klipphausen, den 17.11.2022



Mirko Knöfel, Bürgermeister



■ Bericht von der Sitzung des Ortschaftsrates Gauernitz am 10. November 2022

Der Ortschaftsrat Gauernitz traf sich am 10.11.2022 im Wirtshaus Wildberg zur planmäßigen OR-Sitzung. Anwesend waren vier Ortschaftsräte, acht Gäste und der Bürgermeister.

Nach Begrüßung und Protokollkontrolle erfolgten die Antworten auf vormals gestellte Bürgerfragen und die Auswertung der Arbeitsliste der Gemeinde.

■ Diese waren u.a.:

- Zahlreiche Anfragen zu defekter Beleuchtung im Ortschaftsgebiet – gemeindeseits bekannt; um zeitnahe Abhilfe wird sich bemüht;
- Beleuchtung Langer Weg wieder hergestellt
- Constappel Brücke-Wilde Sau: Wucherung Schilfgras → Gewässer 1. Ordnung und somit in Verantwortung der Talsperrenverwaltung
- Ehemaliger Lagerplatz Breitband in Constappel an Wilder Sau ist bräumt.

■ Neue Bürgerfragen

- seit 1.10. Radweg Wildberg unbeleuchtet (bis Ortsausgang Wildberg)
- Wildberg: „alte Dorfstraße“ brennt Licht die ganze Nacht
- Nennung defekter Straßenlampen: B6 zwischen Bäckerei – Tischlerei Böhme/ Wildberg an der B6 (Kastanienhof)/Wildberg „Am Gründchen“: letzte Lampe defekt (bei Fam. Richter)/„Schlackenweg“ 2 Lampen
- Glasfaserausbau: nahezu fertig, einzelne Bereich wurden schon an Vodafone übergeben, bis Ende November soll das gesamte Cluster Röhrsdorf (dies umfasst das OR-Gebiet) folgen.
- Bewuchs Schnittgerinne Bushaltestelle Wildberg B6 – Wer ist hier verantwortlich?
- Radweg Wildberg – der Bewuchs hat eine beachtliche Höhe erreicht, ein Rückschnitt erscheint notwendig
- Aktuelle Situation am Schloss Gauernitz: keine Durchfahrt derzeit möglich – M. Knöfel: ein Gerichtsverfahren läuft
- „Samariterweg“: Anwohner beklagen hohes Verkehrsaufkommen trotz Beschilderung („Anlieger frei“)

Diskutiert wurde außerdem ein Nachbarschaftsstreit, bei dem es vorrangig um Baumüberwuchs auf das Nachbargrundstück und Grenzpfanzungen geht. Der OR stellte fest, dass diese Grenzbe-pflanzung im Nachbarschaftsgesetz Sachsen eindeutig geregelt ist, dies allerdings außerhalb der Befugnisse des OR liegt und zivilrechtlich verfolgt werden müsste.

■ Verschiedenes

- Tempotafel: Auswertung des letzten Standortes („Langer Weg“ Gauernitz) → nächster Standort: Samariterweg (später: Wildberg Ortseingang)
- Müllsammelaktion am 12.11.2022: Wir bedanken uns bei allen Helferinnen und Helfern, und hoffen auf eine rege Beteiligung bei der nächsten Aktion im Frühjahr 2023.
- Am 13.11.2022 fand in Wildberg am Gedenkstein zum Volkstrauertag eine Ansprache durch den OV T.Petrich statt.
- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Ton“, ca. 6400 m² → Erschließung geplant, auf der TO des GR am 15.11.2022

Die Aufstellung der vier neuen Sitzbänke im OR-Gebiet wurde positiv aufgenommen und als sinnvoll für die Funktion des Gemeindegebietes als Naherholungsgebiet gewertet.

Die gemeindeseitige Überprüfung der Zuarbeit zur Wegewidmung für das Ortsgebiet Gauernitz ist abgeschlossen. Im Januar 2023 findet eine Sammelbekanntmachung im Amtsblatt statt, welche eine Einspruchsfrist von sechs Monaten hat.

Die nächste planmäßige Sitzung findet am **12. Januar 2023, 19.00 Uhr**, im Wirtshaus Wildberg statt.

Thomas Petrich (Ortsvorsteher)

Jenny Cauvin (Schriftführerin)





■ Bericht von der Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen am 7. November 2022

Die Ortschaftsratsitzung fand in der Gaststätte Neudeckmühle, Klipphausen, mit 13 Gästen sowie dem Bürgermeister Mirko Knöfel statt. Nach der Protokollkontrolle stellte OV Prof. Dr. Münch den Bearbeitungsstand der in den OR-Sitzungen vom 04.07.2022 sowie 05.09.2022 dargestellten Probleme und Anregungen seitens der Gemeindeverwaltung vor. Anschließend berichtete der Ortsvorsteher über die in den letzten Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen des Technischen Ausschusses behandelten Themen, welche den Zuständigkeitsbereich des OR Klipphausen betreffen.

■ Bürgerfragen:

- Anwohner des Bahnhofsweges Klipphausen erkundigen sich über den derzeitigen Verfahrenstand des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“. Der Bürgermeister erläutert den derzeitigen Verfahrenstand.
- Bewohner des Wohngebietes „Am Flachsgrund“ fragen an, ob wie im Verkaufsinserat im Internet für die Bauruine (Am Flachsgrund 15) angegeben, tatsächlich eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses vorliegt. Der Bürgermeister erläutert, dass nach Aussage des Bauamtes sowie Rücksprache mit dem Kreisbauamt keine Baugenehmigung für dieses Grundstück erteilt wurde.
- Weiterhin weisen Bewohner des Wohngebietes „Am Flachsgrund“ darauf hin, dass im Zuge der Tiefbauarbeiten des Breitbandausbaus Grenzpunkte, welche in Pflastersteine eingesetzt sind, durch das Wiedereinsetzen der Betonpflastersteine an der falschen Stelle verändert wurden. Es besteht die Vermutung, dass auch an anderen Stellen im Betonpflaster befindliche Grenzpunkte verrückt wurden. Deshalb wurde vorgeschlagen, mit einer Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde die Grundstückeigentümer anzuregen, Grenzpunkte ihres Grundstücks dahingehend zu überprüfen.
- Der nicht barrierefreie Zugang zur Arztpraxis Klipphausen über die Wendeltreppe im Schloss wird bemängelt, da Patienten mit Gehbehinderung die Praxisräume nur schwer erreichen können. BM Knöfel erläutert, dass dieses Problem mittelfristig durch Umzug der Arztpraxis in andere Räumlichkeiten gelöst werden soll.

- Von mehreren Anwesenden wird das rechtswidrige Parken im öffentlichen Verkehrsraum (Parken auf Gehwegen) im Wohngebiet-Flachsgrund angesprochen.
- Um die Verkehrssicherheit im Bereich Bushaltestelle Bergstraße Klipphausen zu verbessern wird vorgeschlagen, die Geschwindigkeitsmesstafel der Gemeinde Klipphausen für einige Tage an diesem Ort zu positionieren.
- Am Orteingang Röhrsdorf (von der S 177 kommend) werden sehr oft Fahrzeuge beobachtet, welche mit überhöhter Geschwindigkeit in die Ortslage hineinfahren. An dieser Stelle sollte ebenfalls die Geschwindigkeitsmesstafel temporär installiert werden.

Sonstiges:

- Von der für den Haftpflichtschaden (Linde Dorfplatz Röhrsdorf) ausgezahlten Summe sollen verbleibende Mittel für die Anschaffung einer Tischtennisplatte für den Ortsteil Röhrsdorf sowie für den Ersatz eines Baumes im GWG Röhrsdorf und für die Pflanzung von 5 Eichen am Wanderweg (Bauhof Klipphausen – Viehgasse) genutzt werden. Die Pflanzung soll durch die Ortschaftsräte im Januar 2023 erfolgen.
- Es wird vorgeschlagen, dass auf bzw. neben der Löschwasserzisterne in Weistropp eine Tischtennisplatte errichtet wird, da dieser Ort einerseits im Ortszentrum sehr gut erreichbar ist, andererseits entsprechend räumliche Distanz zu Straßenverkehr besteht. Seitens der Gemeindeverwaltung ist zu prüfen, ob dies realisiert werden kann.

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen findet am Montag, 9. Januar 2023, um 19:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Klipphausen Talstraße 3, statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Der Ortschaftsrat Klipphausen ist unter folgender Email – Adresse erreichbar: or.klipphausen@klipphausen.net

*Prof. Dr. Thoralf Münch, Ortsvorsteher
Charlene Veit, 1. Stellvertreterin*

■ Jahresbericht Ortschaftsrat Tanneberg

Der Ortschaftsrat Tanneberg führte in diesem Jahr 4 Sitzungen durch und hat zu folgende Themen beraten: Den Antrag zum Bau einer Solaranlage auf Ca. 50 ha entlang der Autobahn zwischen Tanneberg und dem Steinbruch Rothschnöberg. Der Antrag wurde wegen des großen Verlustes an Ackerflächen abgelehnt. Außerdem sieht der Flächennutzungsplan Solaranlagen in der Größenordnung in diesem Bereich nicht vor. Alternativ wurde die Fläche des ehemaligen Steinbruchs, der Hügel einschließlich dem Rest vom Feld vorgeschlagen.

Weiter wurde von der Stiftung Kulturerbe Sachsen ein Konzept für die Nutzung des Schlosses Rothschnöberg vorgestellt. Das Schloss soll nach dem Erwerb und der Sanierung ein Platz werden, an dem sich Kunst und Kultur, Ideen und Kreativität sowie Handel und Handwerk begegnen können. Die zukünftige Nutzung des Schlosses möchte die Stiftung auf mehrere Säulen stellen. Sie bestehen aus Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, dem eigenen wirtschaftlichen Betrieb und der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen. Der Heimatverein soll mit seiner Ausstellung und den bisher genutzten Räumen weiter ein Teil des Nutzungskonzeptes bleiben.

Das Konzept würde gut zum Objekt passen, hat es aber bisher leider noch nicht zur Beratung in den Gemeinderat geschafft.

Geschafft wurde aber, die Standsicherheit vom Ostflügel, dem ältesten Teil des Schlosses, durch den Neubau der Stützmauer langfristig zu sichern.

Über die beiden im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen in Tanneberg an der Straße zum Rittergut und an der Wilsdruffer Straße wurde auch mehrmals beraten. Inzwischen ist eine Lösung in Sicht. Die Fläche W1 Zum Rittergut wurde von der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft, welche zur Gemeinde Klipphausen gehört, erworben. Der Bebauungsplan ist Thema der Sitzung des Gemeinderates im November. Der Vorteil, die Fläche könnte über das gemeindeeigene Grundstück hinaus erweitert und Platz für mehr Eigenheime geschaffen werden. Für die Fläche W2 an der Wilsdruffer Straße in Neutanneberg hat sich ein Investor gefunden, der diese Fläche planen und bebauen will.

Damit könnte Tanneberg auch endlich mal behutsam im Einklang mit der Natur und dem Erhalt des dörflichen Charakters wachsen.

Der Ortschaftsrat setzte sich auch in diesem Jahr für die sichere Überquerung der durch die Autobahn A4 zeitweise völlig überlasteten Straße S36 durch Tanneberg ein. So soll zeitnah möglicherweise im kommenden Jahr in Alt- und Neutanneberg eine Ampelanlage für Fußgänger an der Schulbushaltestelle entstehen. Ob an der Haltestelle in Neutanneberg auch die Busse von der Dresdener Linie halten dürfen, ist beantragt, aber noch offen.



Amtliche Bekanntmachungen

Die für den Ortschaftsratsrat bereitgestellten 2500 Euro für Kleinprojekte aus 2021 wurden in das Jahr

2022 verschoben. Dafür sollten in den Ortsteilen fünf Bänke aufgestellt werden. Im letzten Jahr waren diese nicht lieferbar, in diesem Jahr sieht es wohl bis heute nicht besser aus.

Im Juni haben wir über den Bauantrag für den Bau einer Maschinenhalle auf dem Gelände der ehemaligen Schäferei in Rothschnöben beraten. Es gab Meinungsverschiedenheiten, weil das gewerblich genutzte Gebäude im Innenbereich steht und die Auswahl des Materials für Dach und Fassade. Der Ortschaftsratsrat hat in seiner Stellungnahme den maximal möglichen Abstand zur Wohnbebauung und die visuelle Anpassung an die vorhandenen Gebäude gefordert. Nach der ersten Planung konnte die vollständige Versorgung mit Breitbandanschlüssen in Burkhardswalde wegen fehlender Fördermittel nicht gewährleistet werden. Inzwischen wurde eine Lösung für den Komplettausbau gefunden. Durch den Breitbandausbau konnten in einigen Ortsteilen auch neue Wasserleitungen mit verlegt und die Ortsnetze aufgewertet werden.

Das Dach des Pavillons im Park Tanneberg konnte erneuert und ein Büchertauschplatz eingerichtet werden.

Auf Anträge für den Haushalt 2023 haben wir auch in diesem Jahr zugunsten der Projekte, die in den letzten zwei Jahren nicht berücksichtigt werden konnten, verzichtet, damit die Liste der in der Warteschleife stehenden Anträge nicht noch länger wird. Die vielen kleinen Probleme, die der Ortschaftsratsrat entgegengenommen und auf kurzem Weg gelöst hat, möchten wir an dieser Stelle nicht alle benennen. Die Bürgerbeteiligung an den öffentlichen Sitzungen war wieder nicht groß, sicher weil es weniger Probleme gab, die den Bürger veranlassen, seine Meinung in diesem Gremium zu äußern. Auch von der Möglichkeit, den Ortschaftsratsrat per E-Mail unter or.tannebergklipphausen.net zu kontaktieren, wurde kaum Gebrauch gemacht. Auch im kommenden Jahr sind wir für die Probleme unserer Bürgerinnen und Bürger da und für Anregungen dankbar.

Im Namen der Ortschaftsräte Frank Frenzel

■ Aufruf des Flüchtlingsnetzwerkes Klipphausen zur Mitarbeit

Die aktuelle Flüchtlingsthematik erfasst ganz Sachsen und wird auch um unseren Landkreis und unsere Gemeinde keinen Bogen machen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt die Registrierung der Flüchtlinge und Asylsuchenden durch die Zentrale Ausländerbehörde und die medizinische Erstuntersuchung.

Die Bettenkapazitäten in diesen Einrichtungen sind begrenzt. Auf Grund der derzeit hohen Belegungszahlen wird ein Teil der Flüchtlinge nach Abschluss dieser beiden Erstmaßnahmen auf die Kommunen verteilt. Die Versorgung und Betreuung der Schutzsuchenden Menschen liegt dann im Verantwortungsbereich der Kommunen. Wir kennen dieses Verfahren bereits aus der Flüchtlingswelle von 2015. Bis heute hat das Netzwerk Klipphausen über 200 Personen begleitet. Noch gibt es keine verlässlichen Zahlen, wie hoch der Zuteilungsbedarf sein wird und inwieweit unsere Gemeinde mit ihren beiden Gemeinschaftsunterkünften (GUK) in Verantwortung genommen wird.

In der Ullendorfer GUK haben wir eine maximale Aufnahmekapazität von 65 Personen, wobei hier aktuell bereits 44 Ukrainerinnen und Ukrainer offiziell gemeldet sind. Die Unterkunft in Miltitz, in der ausschließlich unbegleitete Minderjährige leben werden, kann maximal 22 Kinder und Jugendliche aufnehmen.

Wie wir wissen, wurden in der Vergangenheit auch Wohnungen auf der Taubenheimer Straße in Ullendorf angemietet.

Auch wenn es noch keine konkreten Zuweisungszahlen gibt, möchten wir vorbereitet sein! Bürgermeister Mirko Knöfel und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben aus diesen Grund die Koordinatoren des Netzwerkes Klipphausen eingeladen, um sich über Erfahrungen der vergangenen großen Flüchtlingswelle von 2015 und der aktuellen Betreuung der Ukrainischen Flüchtlinge auszutauschen.

Die Grundstruktur der Organisation hat sich bewährt. Zum heutigen Tag sind wir um einiges an Erfahrungen reicher, um auch Defizite in der Betreuung klar zu benennen und Betreuungsansätze zu optimieren.

Wir möchten bereits heute engagierte Bürgerinnen und Bürger dazu aufrufen, sich gemeinsam dem Netzwerk Klipphausen anzuschließen, um die anstehenden Aufgaben mit möglichst viel Tatkraft und vielen Händen absolvieren zu können.

■ Wer ist das Netzwerk Klipphausen?

Seit 2015 haben sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Klipphausen aus allen Ortsteilen im Netzwerk Klipphausen zusammengeschlossen. Sie stehen im engen Kontakt mit den regionalen politischen Institutionen und können sich auf deren Zu- und Mitarbeit stützen. Das Netzwerk Klipphausen verfolgt keinerlei politische Orientierung. In den zurückliegenden vier Jahren waren die Aktivitäten des Netzwerkes nicht mehr in dem Umfang erforderlich, wie in

den Jahren 2015 bis 2017. Die ansteigenden Flüchtlingszahlen lassen jedoch erwarten, dass der Bedarf wieder wachsen wird.

■ Was wollen wir leisten?

Das ehrenamtliche Engagement dreht sich um die Frage: Wie können wir, die in der Gemeinde Klipphausen leben, dazu beitragen, dass uns gemeinsam Integration gelingt.

Wir möchte Bedingungen für ankommende Geflüchtete schaffen, die die Integration begünstigen. Wir möchten einen politisch neutralen Dialog zum Thema Asyl in unserem Gemeindegebiet begleiten, die Asylsuchende nicht als graue Masse zu sehen, sondern jeden einzelnen Menschen mit seiner persönlichen Geschichte und Kultur respektieren. Wir möchten aber auch unsere deutschen Gepflogenheiten und Kultur vermitteln. Wir werben um Verständnis in der Bevölkerung, denn wir müssen uns darüber bewusst werden, dass zunehmend mehr Menschen Schutz und Hilfe suchen werden.

■ Welche Aufgaben stehen uns bevor?

Im Vordergrund steht die Vermittlung von Deutschkenntnissen. Das ist eine wichtige Basis, dass sich die Geflüchteten in ihrer neuen Umgebung integrieren können. Nicht immer stehen professionelle Sprachkurse über die VHS oder vergleichbaren Institutionen zeitnah zur Verfügung. Wir möchten den Geflüchteten Grundkenntnisse in der deutschen Sprache vermitteln, die im Alltag benötigt werden.

Eine weitere Hauptaufgabe wird sein, Angebote zur Begegnung zu schaffen. In der Vergangenheit erlebten wir durch unsere Sportvereine eine großartige Unterstützung. Sport fördert den Zusammenhalt und die Gemeinschaft. Genauso verbindet sind Kultur- und Freizeitangebote, die wir wieder gemeinsam miteinander gestalten wollen. Vom Spieleabend über Theaterprojekte bis hin zu gemeinsamen Kochabenden gilt es wieder miteinander in den Austausch zu gehen und wir freuen uns auf viele weitere Ideen, die wir gemeinsam gestalten können.

Wenn Sie sich von unseren Vorstellungen einer Willkommenskultur angesprochen fühlen, würden wir uns über jede Form von Hilfe freuen.

■ Anmeldungen bitte an:

Gemeindeverwaltung Klipphausen Talstraße 3, 01665 Klipphausen
E-Mail: fluechtlingsnetzwerk@klipphausen.de
Telefon: 035204 21720 oder 21725

Die Gemeinde Klipphausen wird nach Eingang Ihrer Rückmeldung zu einem Treffen des Netzwerkes Klipphausen einladen.

Mirko Knöfel Bürgermeister



■ Information zum Winterdienst

An dieser Stelle möchten wir Ihnen einige Hinweise zur Durchführung des Winterdienstes in unserer Gemeinde geben. Der Winterdienst wird grundsätzlich unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze organisiert. Die Anforderungen sind innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage unterschiedlich zu betrachten.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Streupflicht auf Straßen nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich insbesondere nach der baulichen Beschaffenheit der Straße, den örtlichen Gegebenheiten, der Verkehrsbedeutung und der Unfallhäufigkeit in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Streupflichtigen.

Als gefährlich sind diejenigen Straßenstellen einzustufen, die auch von einem den winterlichen Bedingungen Rechnung tragenden Fahrer nicht beherrscht werden können. Das sind scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen. Verkehrswichtigkeit ist insbesondere bei verkehrsreichen Durchgangsstraßen und viel befahrenen örtlichen Hauptverkehrsstraßen (z. B. Straßen mit Busverkehr) anzunehmen.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht für

den Fahrzeugverkehr nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen, also dort, wo z. B. ein Straßenabschnitt unvorhersehbar zur Vereisung neigt, während die Straße im Allgemeinen noch frei von Glätte ist und die Gefahrenstelle trotz der für Fahrten bei winterlichen Verhältnissen zu fordernden schärferen Beobachtung und erhöhten Sorgfalt nicht hinreichend erkennbar ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gültigen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzungen verweisen. In diesen wurde z. B. der Winterdienst auf Gehwegen auf die Anlieger übertragen und die Zeit der Durchführung festgelegt. Paragraph 6 Abs. 2 regelt außerdem, dass Salz nur in geringen Mengen zu verwenden ist. Bei Betonpflaster bzw. Betonflächen darf Salz prinzipiell nicht eingesetzt werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Wir bitten, die entsprechende Beschilderung zu beachten und danken für Ihr Verständnis.

■ Wichtiger Hinweis:

Sollte es doch einmal trotz aller Vorsicht passieren, dass Sie mit dem Pkw im Schnee feststecken oder in den Straßengraben gerutscht sind, rufen Sie bitte den Abschleppdienst.

Den Fahrern unserer Winterdienstfahrzeuge ist es aus versicherungstechnischen Gründen ausdrücklich verboten, Fahrzeuge zu bergen bzw. abzuschleppen.

■ Stellenausschreibung

Wir suchen ab sofort, befristet als Elternzeitvertretung für unsere Kindertageseinrichtungen „Schwalbennest“ in Miltitz eine

Stellvertretende Einrichtungsleitung

Arbeitszeitvolumen: voraussichtlich 30 bis 39 Stunden

Vergütung: nach TVÖD

Erforderlicher Abschluss: Abschluss gemäß § 2 Abs. 2 Sächs-QualifVO oder die Bereitschaft zur berufsbegleitenden Qualifikation

■ Anforderungen der Stelle:

- Flexibilität, Führungsverantwortung und Zuverlässigkeit
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Pädagogische Fachkompetenz in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen einer Kita
- Fähigkeit zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Arbeit, Flexibilität
- Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung

■ Ihre Aufgaben:

- kindorientierte, bedarfsgerechte Pädagogik laut unserer Konzeption sowie deren Weiterentwicklung auf Grundlage des Sächsischen Bildungsplans
- Leitung und Organisation der Einrichtung, einschließlich zielgerichteter, wertschätzender Personalführung und -entwicklung
- Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung
- Orientierung des pädagogischen Leistungsangebotes an den Bedürfnissen der Kinder
- Auseinandersetzung mit aktuellen pädagogischen Konzepten

■ Wir bieten Ihnen:

- ein attraktives und abwechslungsreiches Aufgabengebiet

mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung im Leitungsteam

- ein Team, das vertrauensvoll und wertschätzend zusammenarbeitet
- Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde Klipphausen
- Unterstützung von persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Altersvorsorge

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 31.12.2022** an:
Frau Anett Roisch (Sachgebietsleitung Kita):

anett.roisch@klipphausen.de
Gemeindeverwaltung Klipphausen
Talstraße 3, 01665 Klipphausen

Telefon 035204-21725

Angesichts der angestrebten Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist.



Amtliche Bekanntmachungen

Breitbandprojekt „Glasfaser für Klipphausen“

Der Breitbandausbau im Gemeindegebiet schreitet voran. Dazu informieren wir Sie hier und auf unserer Homepage www.klipphausen.de regelmäßig über den aktuellen Stand.

Aktuelle Maßnahmen:

Im Cluster Klipphausen und im Cluster Röhrsdorf realisiert die Arbeitsgemeinschaft Rhönmontage Fernmeldebau GmbH und Fernmelde-Montage Gotha GmbH den Breitbandausbau. Die Tiefbauarbeiten sind hier zu ca. 99 % abgeschlossen. Die Glasfasermontage ist hier zu 99 % abgeschlossen. Im Dezember 2021 begann das Einblasen des s.g. LWL-Kabels für die Hauptsignale und für die Hausanschlüsse. Danach werden die Hausübergabepunkte montiert und das Glasfaser aufgeschaltet.

Der Mitarbeiterstab der Firmen Fernmelde-Montage Gotha GmbH (FMG) und Rhönmontage Fernmeldebau GmbH haben eine Bestätigung der Gemeinde und einen Dienstaussweis zur Legitimierung bei sich und werden diese nach Aufforderung vorzeigen.

Der Technikeinbau des Netzbetreibers Vodafone in den POPs Klipphausen und Röhrsdorf ist abgeschlossen.

Im Oktober 2022 wurden die Verteilerbereiche Röhrsdorf, Hühndorf und Sora an den Netzbetreiber übergeben werden. Die restlichen Verteilerbereiche sollen im November 2022 übergeben werden. Nach dieser Übergabe wird Vodafone kontinuierlich mit dem Ausbau im Haus und der Inbetriebnahme der Hausanschlüsse beginnen. Die Anschaltung der ersten Hausanschlüsse und die damit zusammenhängende Bereitstellung von Telefon- und Internetdiensten wird laut Aussage vom Netzbetreiber auf Grund interner Prozesse leider erst Anfang 2023 möglich sein. Wir werden Sie dazu im Amtsblatt und auf der Homepage informieren.

Im Cluster Gewerbegebiet Klipphausen und im Cluster Seeligstadt realisiert die Arbeitsgemeinschaft Teichmann Bau GmbH und Coswiger Tief- und Rohrleitungsbau GmbH den Breitbandausbau. Im GWG Klipphausen und in den Ortsteilen werden die Hausanschlüsse und die Trassen realisiert. In den Ortsteilen, wo die Leerrohrverlegung abgeschlossen ist, wird begonnen, das s. g. LWL-Kabel einzublasen und die Hausübergabepunkte zu installieren. Durchgeführt werden diese Arbeiten durch die Fa. Kellner Telecom GmbH und der Firma Junghans. Der Mitarbeiterstab der Fa. Kellner Telecom GmbH und der Fa. Junghans haben eine Bestätigung der Gemeinde und einen Dienstaussweis zur Legitimierung bei sich und werden diese nach Aufforderung vorzeigen.

Im Rahmen der Breitbandarbeiten wurden die Synergien genutzt und notwendige Trinkwasserleitungen mitverlegt. So zum Beispiel in Pinkowitz, Constappel, Grotzsch und Seeligstadt mit einer Gesamtlänge von 1,7 km. Zusätzlich wird das Projekt genutzt, um abgelegene Gebäude zu erschließen, die bisher auf Brunnenwasser angewiesen waren. Dazu zählen unter anderem Anschlüsse in Rothschönberg, Grotzsch, Kettewitz, Pegenau, Gauernitz und Wildberg.

In letzter Zeit gingen vermehrt Beschwerden über nicht abgeschlossene Verlegearbeiten in der Gemeindeverwaltung ein. Diese Eingaben wurden nachgeprüft. Eine erneute Kontrolle der Baustellen ergab eine nicht unerhebliche Anzahl an Mängeln. Diese hat die Verwaltung bei den Auftragnehmern für den Breitbandausbau angezeigt und mit einer Frist zur Abarbeitung belegt. Nach Aussage der Auftragnehmer werden diese Mängel mit erhöhtem Personaleinsatz zeitnah abgestellt. Sollten schon gemeldete Mängel noch nicht behoben worden sein, melden Sie das bitte noch einmal an die Gemeindeverwaltung. Wir werden der Mängelbeseitigung Nachdruck verleihen. Grenzpunktwiederherstellungen wurden gesamt-

melt und werden, je nach Kapazität der öffentlich bestellten Vermesser, abgearbeitet.

In den Ortsteilen (siehe Tabellen) werden Vor-Ort-Begehungen durchgeführt, Hausanschlüsse realisiert, Glasfaserkabel eingeblassen und APL s installiert. Die Begehungen gestalten sich als sehr zeitaufwendig, auch durch coronabedingte Ausfälle.

Es kann deshalb zu Verschiebungen gegenüber den Terminen in den Tabellen kommen.

Haben Sie bitte dafür Verständnis.

Bauablaufpläne:

Cluster Klipphausen

Ort	Status	Beginn	Ende
Klipphausen	Tiefbau	März 2021	August 2022
	Montage	Januar 2022	September 2022
Sora	Tiefbau	Mai 2021	Oktober 2021
	Montage	Januar 2022	Mai 2022
Lampersdorf	Tiefbau	März 2021	Oktober 2021
	Montage	Februar 2022	Mai 2022
Lotzen	Tiefbau	Mai 2021	November 2021
	Montage	Februar 2022	Mai 2022
Sachsdorf	Tiefbau	März 2021	Juni 2021
	Montage	Januar 2022	Mai 2022
Kleinschönberg	Tiefbau	August 2021	Oktober 2021
	Montage	April 2022	August 2022
Hühndorf	Tiefbau	April 2021	Februar 2022
	Montage	Januar 2022	Mai 2022
Weistropp	Tiefbau	April 2021	August 2022
	Montage	Mai 2022	November 2022

Cluster Röhrsdorf

Ort	Status	Beginn	Ende
Röhrsdorf	Tiefbau	März 2021	Juni 2021
	Montage	Dezember 2021	Juli 2022
Ullendorf	Tiefbau	März 2021	April 2022
	Montage	April 2022	Juli 2022
Taubenheim	Tiefbau	August 2021	Juli 2022
	Montage	Mai 2022	September 2022
Riemsdorf	Tiefbau	April 2021	Mai 2021
	Montage	Mai 2022	September 2022
Kobitzsch	Tiefbau	Mai 2021	Juni 2021
	Montage	April 2022	Juni 2022
Naustadt	Tiefbau	Juni 2021	Mai 2022
	Montage	April 2022	August 2022
Scharfenberg	Tiefbau	Juli 2021	Juni 2022
	Montage	Februar 2022	
Pegenau	Tiefbau	November 2021	April 2022
	Montage	April 2022	Oktober 2022
Reichenbach	Tiefbau	Oktober 2021	November 2021
	Montage	April 2022	September 2022
Batzdorf	Tiefbau	September 2021	November 2021
	Montage	April 2022	August 2022
Bockwen	Tiefbau	November 2021	April 2022
	Montage	April 2022	September 2022
Pinkowitz	Tiefbau	April 2021	August 2021
	Montage	April 2022	August 2022
Constappel	Tiefbau	Juni 2021	April 2022
	Montage	Dezember 2021	Juli 2022
Gauernitz	Tiefbau	Oktober 2021	April 2022
	Montage	April 2022	August 2022
Wildberg	Tiefbau	Februar 2022	April 2022
	Montage	April 2022	Juli 2022

Cluster Seeligstadt

Ort	Status	Beginn	Ende
Seeligstadt	Ausbau	September 2021	Mai 2022
	Montage	Februar 2022	September 2022
Burkhardswalde	Ausbau	Juni 2021	Juli 2022
	Montage	Januar 2022	
Schmiedewalde	Ausbau	Mai 2021	Oktober 2021
	Montage	Januar 2022	September 2022



Amtliche Bekanntmachungen

Groitzsch	Ausbau Montage	August 2021 Dezember 2021	Oktober 2021
Tanneberg	Ausbau Montage	November 2021 Januar 2022	April 2022 Oktober 2022
Perne	Ausbau Montage	Oktober 2021 Juli 2022	September 2022
Rothschönberg	Ausbau Montage	Oktober 2021 Januar 2022	April 2022
Munzig	Ausbau	April 2022	
Miltitz	Ausbau	Oktober 2021	
Weitzschen	Ausbau Montage	September 2021 Januar 2022	Juli 2022
Piskowitz	Ausbau Montage	Oktober 2021 Januar 2022	Oktober 2022
Sönitz	Ausbau Montage	November 2021 Januar 2022	Oktober 2022
Kettewitz	Ausbau Montage	April 2022 Juli 2022	Juni 2022
Roitzschen	Ausbau Montage	November 2021 Juli 2022	
Robschütz	Ausbau	August 2021	
Garsebach	Ausbau	April 2022	
Semmelsberg	Ausbau	Mai 2022	
Polenz	Ausbau	März 2022	
Spittewitz	Ausbau Montage	März 2022 Mai 2022	April 2022 Oktober 2022

Cluster GWG Klipphausen

Ort	Status	Beginn	Ende
GWG Klipphausen	Ausbau Montage	Mai 2021 März 2022	März 2022 August 2022

HA: Hausanschluss

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen BundestagesDiese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen
Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie
„Digitale Offensive Sachsen“

Häufig gestellte Fragen zum Breitbandausbau

1. Wo kann ich mich informieren?

Fragen zum Thema Netzbetrieb beantwortet Ihnen Vodafone, Telefon 0800 444 059 3317 oder unter www.vodafone.de/klipphausen. Bei Fragen zu den Themen Internetprodukte und Endkundenverträge informiert Ihr jeweiliger Wunschanbieter.

Für Ihre Fragen zum Bauablauf steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Klipphausen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Bauamt, Herr George, Tel. 035204 217 53 oder per E-Mail an heiko.george@klipphausen.de.

2. Wo bekomme ich einen Gestattungsvertrag her, wenn meiner verloren gegangen ist?

Auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen finden Sie einen Vordruck. Füllen Sie diesen aus, unterschreiben ihn und schicken ihn dann an die Gemeinde zurück, gern auch per E-Mail.

3. Muss ich mich selbst um meinen Hausanschluss kümmern?

Wenn Sie die notwendigen Genehmigungen, d.h. Rücksendung des unterzeichneten Gestattungsvertrages, der Gemeinde erteilt haben, müssen Sie sich nicht mehr kümmern. Die Erschließung inklusive der Errichtung des Hausanschlusses erfolgt dann durch die jeweilige Baufirma, d.h. Ihnen wird ein Leerrohr mit eingezogenem Glasfaserkabel und eine Anschlussdose im Hausanschlussraum installiert. Die Festlegung des Leitungsweges durch Ihr Grundstück und in Ihr Gebäude erfolgt nach vorheriger Absprache mit Ihnen als Grundstückseigentümer.

4. Wie tritt die Baufirma an mich heran?

In den Gestattungsverträgen haben Sie Ihre Kontaktdaten eingetragen. Diese wurden den Baufirmen übergeben, um mit jedem Grundstückseigentümer den Trassenverlauf festlegen zu können. Etwa zwei Wochen vor Baubeginn werden diese dazu mit Ihnen telefonisch, per E-Mail oder per Postwurfsendung in Kontakt treten. Nach Abschluss der Maßnahme werden die persönlichen Daten gelöscht.

5. Wie erfolgt die genaue Verlegung des Hausanschlusses?

Die Erschließung erfolgt in der Regel mit einem offenen Graben von 30 cm Breite und 60 cm Tiefe. Ist ein offener Graben nicht möglich, wird alternativ im Bohrverfahren oder mit einer Erdrakete gearbeitet. Das passende Verfahren sowie die Wegeführung des Anschlusses wird zwischen Ihnen und der Baufirma im Vorfeld abgestimmt.



Neues von der Feuerwehr

FFW-Dienstplan

- **Ortswehr Burkhardswalde**
→ **Freitag, den 02.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Knoten/Leitern
- **Freitag, den 16.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss

- **Ortswehr Garsebach**
→ **Montag, den 03.12.2022**
18.00 Uhr Weihnachtsfeier
- **Montag, den 05.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Knoten, Leinen
- **Montag, den 19.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss

- **Ortswehr Gauernitz**
→ **Donnerstag, den 01.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Einheiten im ABC-Einsatz FwDV 500
- **Donnerstag, den 15.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss

- **Ortswehr Hühndorf**
→ **Montag, den 12.12.2022**
18.00 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss

- **Ortswehr Klipphausen**
→ **Dienstag, den 06.12.2022**
18.30 Uhr Gerätehaus
Einsatznachsorge
- **Dienstag, den 16.12.2022**
18.30 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss

- **Ortswehr Miltitz**
→ **Montag, den 05.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Übung von Knoten
- **Montag, den 19.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Auswertung des Dienstjahres
Jahresabschluss

- **Ortswehr Röhrsdorf**
→ **Sonabend, den 03.12.2022**
Weihnachtsfeier
- **Dienstag, den 13.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Elektrische Betriebsmittel

- **Ortswehr Rothschnöberg**
→ **Montag, den 05.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Persönliche Schutzausrüstung
- **Montag, den 19.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss

- **Ortswehr Scharfenberg**
→ **Donnerstag, den 01.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Erste Hilfe
- **Donnerstag, den 15.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Verkehrsteilnehmerschulung

- **Jugendfeuerwehr Scharfenberg**
Mittwoch, den 07.12.2022
17.00 Uhr Gerätehaus
Dienst
- **Mittwoch, den 21.12.2022**
17.00 Uhr Gerätehaus
Dienst

- **Ortswehr Taubenheim**
→ **Donnerstag, den 01.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Präv. Hochwasserschutz
- **Donnerstag, den 15.12.2022**
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahresabschluss z. b. V. Wehrleiter

- **Altersabteilung Taubenheim**
→ **Donnerstag, den 08.12.2022**
18.30 Uhr Gerätehaus
Jahresrückblick

- **Jugendfeuerwehr
Röhrsdorf/Taubenheim**
→ **Sonabend, den 03.12.2022**
Weihnachtsfeier

Der Dienstplan ist für jeden Kameraden verbindlich und gilt gleichzeitig als Einladung zum Dienst.

■ Wir sagen Danke

Die Jugendfeuerwehr Gauernitz bedankt sich recht herzlich für die riesige Unterstützung zur Schrottsammlung bei allen Bürgerinnen und Bürgern.

Neben der Schrottannahme wurden auch Schrottspenden zu neuen Konditionen wieder an den „Mann“ gebracht. So wurde ein Wasserkessel zum Räucherofen und ein alter Anhänger zum Schafstall umfunktioniert. Ein Dank geht auch an alle, die uns an diesem Tag mit Rat und Tat unterstützt haben.

Gemeinsam wünschen wir Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

Die Kameraden und Jugendfeuerwehr Gauernitz.

PS: Am 14. Januar findet unser alljährliches Weihnachtsbaumverbrennen statt. Weitere Infos folgen.

■ Neue Sirene für die Freiwillige Feuerwehr Taubenheim

Der Neubau einer Feuerwehresirene in Taubenheim wurde fertiggestellt. Es handelt sich hierbei um eine Sirene des Typs ECI-DT 1200, welche den modernsten Stand der Technik aufweist. Das Hornsystem arbeitet mit einer Schalleistungsstufe von 115 db (A)/30 m.

In einer Höhe von 16 Metern bietet das moderne Gerät ebenso die Möglichkeit von Sprachdurchsagen.



Gefördert wurde dieses Projekt von der Landesdirektion Sachsen.

■ 80 Jahre Feuerwehr Rothschnöberg

Am 29.10.2022 feierte die Feuerwehr Rothschnöberg im Schlosspark in Rothschnöberg ihr 80-jähriges Bestehen. Bei schönstem Herbstwetter wurde nach ein paar dankenden Worten vom Wehrleiter Heiko George, dem Bürgermeister Mirko Knöfel und Vertretern anderer Feuerwehren das Fest eröffnet. Erstes Highlight war der Löschangriff auf Wettkampfbasis. Es trat die Jugendfeuerwehr Tanneberg-Rothschnöberg gegen die Kameraden der Rothschnöberger Feuerwehr an. Mit knappem Vorsprung gelang der Jugendfeuerwehr der Sieg. Und schon fing der gemütliche Teil des Nachmittages mit Gegrilltem, Knüppelkuchen und verschiedensten Getränken an. Ca. 18.00 Uhr wurde das Lagerfeuer angebrannt und rundete die Veranstaltung ab. Vielen Dank an alle Kameraden der Feuerwehr Rothschnöberg für ihre Einsatzbereitschaft und Dank an alle Gratulanten und Gäste.

Wehrleiter Heiko George



Die Jugendfeuerwehr im Wettkampfmodus.



Die Gäste verfolgen den Wettkampf.

■ Jahresrückblick 2022 der Gemeindefeuerwehr Klipphausen

Ein ereignisreiches Jahr 2022 nähert sich seinem Ende. Nie zuvor wurden durch die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Klipphausen so viele Einsätze in einem Jahr abgearbeitet. Obwohl Anfang des Jahres die Arbeit der Ortsfeuerwehren durch die Corona-Maßnahmen noch beeinträchtigt war, wurden zu den geplanten Diensten ab dem Frühjahr zahlreiche Zusatzdienste und Übungen durchgeführt. Dazu zählten z. B. Technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen, Führungskräftebildungen, Atemschutzübung im Brandhaus bei der Berufsfeuerwehr in Dresden oder die Gemeindeübung am 17.11.2022 bei der Firma Eickhoff Wind Power GmbH.

Die Gemeindeführerleitung möchte sich recht herzlich für die Zusammenarbeit mit der Firma Eickhoff bedanken.

Es wurden aber auch gemeindeübergreifende Ausbildungen durchgeführt, wie zum Beispiel am 06.08.2022 das Seminar „Vegetationsbrandbekämpfung“. Die trockenen Jahre 2018 bis 2020 und vor allem das Jahr 2022 mit den großen Wald- und Flächenbränden haben gezeigt, dass sich dies zu einem Schwerpunkt in der Ausbildung mit entwickelt.

Die Ausbildung wurde mit den Ortsfeuerwehren Taubenheim, Hühndorf, Klipphausen, Röhrsdorf und Sora und den Stadtteilfeuerwehren von Dresden – STF Mobschatz und STF Cossebaude durchgeführt. Die Drohnstaffel des ASB nutzte unsere Übung zu Ausbildungszwecken ihrer eigenen Kräfte und hat den praktischen Teil mit den Drohnen aus der Luft überwacht. Ein großer Dank geht an die Familie Stelzmann, die uns das Feld und die Technik mit dem Bedienpersonal zur Verfügung gestellt hat.

Aber auch im Zuge der Waldbrandbekämpfung in der Gohrischhei-



de bei Zeithain wurden Kräfte und Mittel von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Klipphausen angefordert und eingesetzt.

Die Gemeindeführerleitung möchte sich bei den Kameradinnen und Kameraden für ihre geleistete Arbeit und ihre Einsatzbereitschaft bedanken. Ebenfalls wünschen wir an dieser Stelle allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Klipphausen eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Manfred Kreißler, Gemeindeführer Klipphausen





Aus den Kindereinrichtungen

Grundschule Naustadt

■ Die Drachen waren los....

In der Grundschule Naustadt fand wieder unser traditionelles Drachensteigen am 14. Oktober vor den Herbstferien statt. Jeder brachte seinen Drachen mit – einer schöner und bunter als der andere - und freute sich schon darauf. Das Herbstwetter zeigte sich von seiner schönsten Seite. Sonne und Wind begleiteten uns auf die Wiesen. Jede Klasse suchte sich ein windiges Plätzchen und schon konnte es losgehen. Die ersten Drachen waren sofort oben, mit der Zeit wurden es immer mehr. Zeitweise zählten wir 25 Drachen gleichzeitig, die uns von oben zusahen. Es hat allen richtig Spaß gemacht. Keiner hat zum Glück aufgegeben, sondern es immer wieder versucht, nachdem der eine oder andere Drachen seine Pause auf dem Boden einlegen musste. Dank vieler Eltern, die uns begleiteten und halfen, war das wieder ein gelungener Start in die Herbstferien. Wir freuen uns schon auf das nächste Mal, wenn wir die Drachen wieder zum Leben erwecken.



■ Fliege sorgt für Aufregung in der Klasse 3b der Grundschule Naustadt

In der Grundschule Naustadt, in der Klasse 3b, hat eine Fliege ihren ganz eigenen Malstil mit uns geteilt. Heute Morgen, am 3. November 2022, landete eine gewöhnliche Stubenfliege auf unserer nigelnagelneuen interaktiven Tafel.

Glücklicherweise war diese auch eingeschaltet, so dass wir den Malstil der Fliege bewundern konnten.

Mitten im Deutschunterricht überlegte sich die Fliege auf der Tafel zu landen und darauf ein wenig herumzuspazieren. Die vorderste Schülerreihe erkannte sofort die kleine Künstlerin und war begeistert. Sie ging nach vorn, um sich die Entstehung des Meisterwerks genauer anzuschauen.

Nach und nach bemerkte die ganze Klasse, dass da etwas Tolles vor sich ging und drängte in Richtung Tafel.

Wo die Fliege entlang lief, hinterließ sie ihre Spuren. Das Bild nahm immer mehr Formen an. Einige Schüler der Klasse 3b unterstützten die Künstlerin bei ihrer Arbeit, indem sie regelmäßig die Farben änderten.

Nach einiger Zeit war das Kunstwerk vollendet und die Fliege suchte sich einen anderen Platz.

Wir haben auf jeden Fall sehr viel Spaß gehabt und herzlich gelacht!

Lukas Weiß, Klasse 3b



Grundschule Burkhardswalde

Ferienideen von Kindern für Kinder

Dieses Mal durften unsere Ferienhortkinder jeweils montags ihre Wünsche zur Gestaltung äußern und wir gestalteten den Herbstferienplan gemeinsam.

Täglich gab es dann zwei Angebote und Jeder konnte sich in eine Liste eintragen. So wurde gewandert, Minigolf gespielt, Drachen konnten fliegen, ein Fahrradgeschicklichkeitstest fand statt, es wurde Apfelmus gekocht und Apfeltaschen gebacken und am letzten Ferientag war Kinotag. Ein Highlight war das Lagerfeuer mit Knüppelkuchen. Sogar das Wetter war begeistert von den Angeboten und die Sonne lachte. Wir sind etwas skeptisch an dieses Projekt herangegangen, aber als Fazit waren es sehr gelungene und erlebnisreiche Ferientage. Interessen, Mitbestimmung, Zusammenhalt und Einigkeit untereinander spielten gut zusammen. Sicher werden wir das für zukünftige Ferien im Gedächtnis abspeichern.

Die Ferienkinder und Erzieherinnen vom Hort Burkhardswalde



Die Grundschule Burkhardswalde hat vom 10.10. bis zum 14.10.2022 **5.003 kg Altpapier** gesammelt. Wir danken allen Schülerinnen und Schülern, die in dieser Woche fleißig Altpapier mitgebracht haben. Ein großes Dankeschön geht auch an die Gesellschaft für soziale Einrichtungen für ihre Hilfe und Unterstützung.

Die Rasenden Reporter



Kindertagesstätte Miltitz

Bücherei in der Kita Schwalbennest

In der Kita Schwalbennest gibt es von Beginn an eine Kinderbücherei. Sie wird von einigen Eltern und Großeltern der Kinder betreut. Alle 14 Tage können die Kindergartenkinder selbst Bücher ausleihen, was allen großen Spaß macht: Bücher sichten und auswählen, eine eigene Karteikarte haben und Verantwortung üben mit den anvertrauten Büchern – ein schönes analoges Angebot, fast wie aus einer anderen Zeit.

Immer wieder gehen auch Bücher kaputt oder verloren, deshalb sind auch Bücherspenden herzlich willkommen für die Altersgruppe von drei bis sechs Jahren.

Ganz besonders freuen sich alle, wenn auch ganz neue Bücher angeschafft werden können. Es ist ein großes Glück, dass wir aus dem Erlös der Herbstfest-Tombola dieses Jahres die Bibliothek ein großes Stück erweitern können.

Herzlichen Dank allen, die dazu beigetragen haben!

Mathias Tauchert und das Team der Kinderbücherei Miltitz





Aus den Kindereinrichtungen

Kindertagesstätte Miltitz

■ Zu Besuch in der Fichtenmühle Garsebach

Bei unserem Sommerprojekt „Was wächst auf unseren Feldern“ haben wir die verschiedenen Getreidearten kennengelernt. Jetzt wollten wir wissen, wie daraus Mehl für Brot, Brötchen und Kuchen hergestellt wird. Am 9. November 2022 begaben sich die Vorschüler mit dem Linienbus (unsere erste gemeinsame Busfahrt) nach Garsebach. An der Fichtenmühle erwartete uns schon unsere Freundin

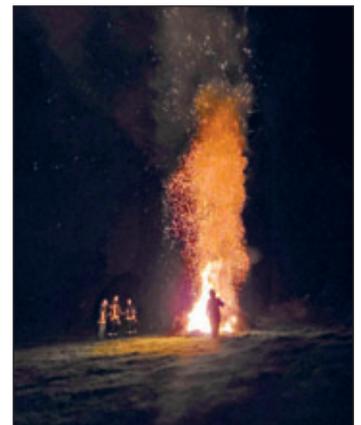
Louisa, die dort zu Hause ist. Martin Müller, der Müllermeister führte uns durch die vielen Etagen der Mühle – es war ganz schön laut, denn wir besichtigten bei vollem Betrieb. Trotzdem konnten wir genau verstehen, wie das Getreide gereinigt, gemahlen und verpackt wird – sogar die verschiedenen Siebe mal in die Hand nehmen. Zum Schluss haben wir uns noch im Mühlenhofladen umgeschaut und einen leckeren Schoko-Lolli bekommen. Vielen Dank an das Team der Fichtenmühle Familie Winkler sagen die Schlaufüchse mit Geli Klein und Ilka Lohse.



Kindertagesstätte Scharfenberg

■ „Durch die Straßen, auf und nieder, leuchten die Laternen wieder...“

Am 4. November 2022 ist es endlich wieder soweit, der alljährliche Lampionzug des Kinderhauses Spatzenberg findet statt. Trotz regnerischem Wetter sind viele Kinder gemeinsam mit ihren Eltern und Großeltern gekommen, um die Tradition erneut aufleben zu lassen. Eingestimmt wurden die Teilnehmer pünktlich ab 17 Uhr durch die Jagdhornbläsergruppe „Herbert Dießner“, welche auch während des Lampionzuges sowie am Feuerwehrhaus Scharfenberg für eine tolle musikalische Untermauerung sorgte. Große und kleine Lampionträger starteten ihren Weg am Sportplatz in Richtung Kindergarten und zogen über die Hauptstraße weiter bis zum Feuerwehrhaus Scharfenberg. Für das leibliche Wohl wurde bestens mit Essen und Trinken am Lagerfeuer gesorgt. Für alle Teilnehmer war es ein sehr schöner Abend mit vielen bunten Lichtern sowie netten Gesprächen in gemütlicher Atmosphäre. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Organisatoren, Helfern, der Jagdhornbläsergruppe „Herbert Dießner“ sowie der Freiwilligen Feuerwehr Scharfenberg herzlich bedanken. Ein besonderer Dank geht an das Team des Kinderhauses Spatzenberg für Ihren Einsatz sowie die Planung und Organisation des Lampionzuges.



Anne Schurig, Elternrat

Kindertagesstätte Scharfenberg

■ Backe, backe Brötchen – unser Ausflug in die „Herzensbäckerei“

Den ganzen Sommer haben wir beobachtet, wie das Getreide auf dem Feld wächst, haben es geerntet, die Spreu vom Korn getrennt und mit unserer Kaffeemühle Mehl gemahlen. Nun wollten wir wissen, wie aus dem Mehl Brot, Brötchen oder Kuchen hergestellt wird und machten uns deshalb am 3.11.2022 auf zur Herzensbäckerei.

Nach einem Fußmarsch kamen wir gespannt beim Bäcker in Pegenau an.

Anja, die Bäckersfrau, begrüßte uns herzlich und zeigte uns gleich die Backstube mit den Knetmaschinen, dem Ofen und einer großen Mühle. Wir erfuhren auch, dass der Teig so einige Dinge tat, wie Menschen: Ruhen, Gehen, Duschen. Das fanden wir alle sehr lustig!

Dann mussten natürlich erstmal die Hände gewaschen werden, bevor es ans Teig kneten ging. Denn heute durfte sich jeder sein eigenes Brötchen backen. Jeder bekam Teig und es wurde geknetet, geformt, wobei auch lustige Figuren entstanden wie



Krake und Schneemann, und dann ab in den Ofen.

Zwischendurch hatten die wissenshungrigen Kinder viele Fragen an Anja, die alle geduldig beantwortete.

Zum Vergleich wurde dann noch mit Dinkelteig geknetet, welcher viel klebriger war und die Kinderhände am Ende wie kleine Teig-Monster aussahen.

Als die Brötchen fertig gebacken waren, durften alle kosten. Lecker! Köstlich! Am liebsten hätten wir alle aufgegessen. Die Aussage eines Kindes „Ich weiß jetzt, warum ihr „Herzensbäckerei“



heißt, wegen der leckeren Brötchen“ ... sagt alles – einfach mit Liebe gebacken.

Für jeden eine Tüte mit seinem Brötchen im Gepäck machten wir uns wieder auf den Heimweg. Ein herzliches Dankeschön an die Bäckersfrau Anja Rackette für diesen hochinteressanten, lehrreichen und leckeren Vormittag in ihrer „Herzensbäckerei“.

Am nächsten Tag gab es dann noch ein gemütliches Frühstück mit den restlichen Brötchen.

Vielen Dank von den Kindern der Katzensgruppe und Katrin

■ 1, 2, 3 – Es ging zur Polizei

Am 02.11.2022 machten sich die Vorschüler des Kinderhauses Spatenberg auf den Weg in die Hundeschule Naustadt. Man konnte uns schon von weiten hören. Die Kinder unterhielten sich aufgeregt den ganzen Weg. Endlich angekommen, konnten wir uns erstmal in einem Schulungsraum aufwärmen. Wir wurden herzlich begrüßt und in Empfang genommen. Den Kindern wurde anhand von einem Skelett die Anatomie und Physiologie des Hundes erklärt. Welcher Hund eignet sich am Besten als Diensthund?



Die Kinder nannten viele Hunderassen. Am Ende war es der deutsche – und belgische Schäferhund. Frisch gestärkt mit Wissen gingen die Kinder in den Keller, wo es einen Übungsraum für die Hunde gibt. Dort zeigte uns der erste Hund sein Können indem er in einem Raum voller Gerüche die richtige Fährte aufnahm. Danach ging es weiter in den Sportraum. Hier kam ein belgischer Schäfer-



hund zum Einsatz der auf „Mobiltelefone“ spezialisiert war. Nach kurzer Suche fand er das versteckte Handy. Jetzt ging es an die frische Herbstluft. Dort zeigte uns ein Polizist, Methoden um die Hunde für ihren späteren Berufseinsatz zu trainieren. Die Kinder durften passiv am Training teilnehmen. Zum Schluss gab es für die Hunde viele Streicheleinheiten der Kinder. Nach diesem ereignisreichen Vormittag, gingen wir glücklich zurück in den Kindergarten.

Maria, Katrin und Ramona



Aus dem Vereinsleben

■ Veranstaltungskalender – Klipphausen

■ Termine November/Dezember 2022

sonn- und feiertags, 13.30 Uhr, Altes Kalkbergwerk Miltitz

Führung

03.12.2022, 15.00 Uhr, Pfarrhof Weistropp

Adventsmarkt

04.12.2022, 14.00 Uhr, Hof Hubeny in Seeligstadt

18. Seeligstädter Weihnachtsmarkt

04.12.2022, 14.00 bis 18.00 Uhr, Western Inn Scharfenberg

Weihnachtliches Treiben

10./11.12.2022, 12.00 bis 18.00 Uhr, Linkselbische Höfe

Adventsmarkt

11.12.2022, 14.00 bis 18.00 Uhr, Western Inn Scharfenberg

Weihnachtliches Treiben

12.12.2022, 18.30 Uhr, Pfarrhof Burkhardswalde

Adventsblasen

17.12.2022, 17.00 Uhr, Schlosspark Klipphausen

Wintersonnenwendfeier

18.12.2022, 14.00 bis 18.00 Uhr, Western Inn Scharfenberg

Weihnachtliches Treiben

29.12.2022, 17.00 Uhr, Kirche Röhrsdorf

Sächsische Bläserweihnacht

31.12.2022, 13.45 Uhr, Kirche Miltitz

Silvesterkonzert

Feststehende Termine für den Veranstaltungskalender Klipphausen
senden Sie bitte an gemeindeverwaltung@klipphausen.de.

■ Kürbisfest 2022 in Taubenheim

Es war wieder ein großartiges Fest und dafür möchten wir „DANKE“ sagen...

... bei allen freiwilligen Helfern, Unterstützern und Sponsoren für die Hilfe beim Auf- und Abbau sowie bei der Ausgestaltung des Festes,

... bei den Kameraden der FFW Taubenheim für die Grillstandbetreuung,

... bei Familie Meiling für den Holztransport,

... beim Pfarrgut Taubenheim, beim Landhotel Gut Wildberg, bei der Mühle Miltitz, beim Gasthof Meißner Blick Seeligstadt, beim Kalkbergwerk Miltitz und beim Freibad Miltitz für die Gutscheine und Präsente für unsere Kostüm- und Kürbisprämierung,

... bei Claudia Rohr für die Fotos

... und selbstverständlich bei allen Gästen für die tolle Stimmung.

Wir freuen uns aufs nächste Jahr!

Euer TKV



*Zu Weihnachten
empfinden wir besonders stark,
wie eng wir in der Familie zusammen gehören
und was wir ihr verdanken.*

Richard von Weizsäcker

**Festtage voll Freude, Muße und glücklichem Familienleben,
das wünschen wir Ihnen von Herzen sowie
ein gutes neues Jahr, viel Glück und beständige Gesundheit!**

 **Lebenswertes
Zuhause e.V.**

Pegenauer Straße 1 · 01665 Klipphausen OT Naustadt
Tel. 03521 45 85 51 · Mobil 0176 56 901 176
www.lebenswertes-zuhause.de



Herbstfeuer in Polenz

Bei schönstem Wetter, ohne Wind und lauen Temperaturen, fand das diesjährige Herbstfeuer am 29. Oktober 2022 auf unserem Dorfplatz statt. Viele Gäste waren wieder unserer Einladung gefolgt. Ein wenig plaudern, kurz den

Alltag vergessen, essen und trinken...ein Jeder konnte die gemütliche Atmosphäre am Feuer genießen. Der Appetit auf gegrillte Würste, Steaks und Käse mit Brötchen war reichlich vorhanden. Auch Bier, Glühwein, Grüne Wiese und Kinderpunsch wurden gern dazu getrunken. Die Kinder versuchten geduldig, ihren Knüppelkuchen zu backen und tummelten sich auf dem Spielplatz. Für alle Bücherfreunde steht nun auf dem Festplatz die „Polenzer Bücherkiste“, die Klaus Krönert für Lesefreudige gebaut hat. Vielen Dank für die Initiative.

Wie es auch schon in anderen „Bücherzellen“ üblich ist, kann sich jeder, der gern liest, Bücher ausleihen und auch gut erhaltene Bücher einstellen. Wir wünschen viel Spaß beim Schmökern und Tauschen.

Ihr Dorfclub Polenz Ute Fischer



Wintersonnenwendfeier im Schlosspark Klipphausen 17. Dezember 2022 ab 17:00 Uhr

**Am großen Lagerfeuer mit,
Eierpunsch und Glühwein, Bratwurst,
Backkäse und andere leckere Sachen
wollen wir gemütlich zusammen sein.**

Eintritt ist frei. - Kommt und feiert mit uns!
Die Gastgeber: Roland Gehrie von der Hesselmühle und Hiemann Catering

LINKSELBISCHE HÖFE AM 3. ADVENT 2022

Samstag 10.12.2022 12 Uhr bis 18 Uhr Sonntag 11.12.2022 12 Uhr bis 18 Uhr

RÖHRSDORF
KÜNSTLERHOF FRANZISKA KUNATH
Pinkowitzer Str. 18 • 01665 Klipphausen / OT Röhrsdorf
Winterausstellung & zahlreiche Veranstaltungen
www.franziska-kunath.de

RITTERGUT PEGENAU
LANDWIRTSCHAFTSBETRIEB LUTZ GLÄSER
Altes Rittergut 8 • 01665 Klipphausen/ OT Pegenau
Kartoffeln, Brot & schöne Kühe
Verkauf von Hofprodukten

DREISEITHOF NAUSTADT
GLASKUNST HENRIETTE PREÜB
Scharfenberger Str. 46 • 01665 Klipphausen / OT Naustadt
Offene Werkstatt: Glasbläservorführung und Weihnachtskugeln versilbern
Handwerkermarkt

• Kirche Naustadt: Krippenspiel der Christenlehrekinder
Sonntag - 11.12.2022 - 16:00 Uhr

HOFFNUNGSSCHACHT SCHARFENBERG
ERLEBNIS-SCHACHTANLAGE ANTJE ARLAUTZKI
Schachtberg 12 • Klipphausen / OT Scharfenberg
Offener Hof

Kurzfristige Änderung der Angebote sind aufgrund der aktuellen Situation der Klipphauser Höfe möglich



Aus dem Vereinsleben

■ Das Naustädter Baumpflanzfest setzt Akzente

Nun liegt die traditionelle Aktion hinter uns. 96 Sträucher wurden für die Wildschutzhecke am Hopfen oberhalb des Elbtals gepflanzt. Die Mühen der Vorbereitung sind vergessen. Das gelungene Fest und strahlender Sonnenschein entschädigten für alle Sorgen, die noch am Tag zuvor vorherrschten. Der Dauerregen hörte rechtzeitig auf. So war der frisch präparierte Boden gut durchfeuchtet. Die Agrargenossenschaft hatte gerade noch rechtzeitig die Grasnarbe entfernt. Es war fast ein Spiel, die Büsche der Naturhecke in die Erde zu bringen- die kleineren vorne im knappen Abstand dahinter die größeren. Viele Kinder beteiligten sich beim Einpflanzen. Fiel eines durch den rutschigen Untergrund mal hin, so gab es Gelächter und auch aufmunternde Wort – eine tolle Stimmung! Da der Wild-Schutzzaun erst nach der notwendigen Bodenvorbereitung komplett gesetzt werden konnte, war im Vorfeld am 15. Oktober lediglich eine Seite fertiggestellt worden. Zum Glück waren so viele Freiwillige am Tag des Festes vor Ort, dass auch diese zusätzlichen Arbeiten schnell erledigt waren. Viel früher als gedacht, fanden sich alle zum Kaffeetrinken an den Wolfsteichen ein. In gelöster Stimmung nahm das Fest seinen Verlauf. Mit dem Sonnenuntergang ging auch dieses 12. Baumpflanzfest zu Ende. Damit waren aber die Aktivitäten nicht beendet. In kleineren Gruppen wurden im Umfeld von Naustadt Nach- und Neupflanzungen vorgenommen. Zirka 20 weitere Bäume wurden gesetzt. Einige Bäume hatten es durch Trockenheit und Wühlmausfraß nicht über den Sommer geschafft, obwohl das Wässern Dank Patenschaften und auch der Aktivität der Agrargenossenschaft erfolgt war. Die Trockenheit setzt bekanntlich nicht nur den jungen Bäumen zu und so sind immer wieder Ausfälle und Lücken zu verzeichnen, die auch im Rahmen von notwendigen Ausgleichspflanzungen behoben werden könnten.



All jenen, die sich im Mühen um unsere Kulturlandschaft eingebracht haben, den Kindern und Lehrern, den Eltern und Großeltern, der Herzensbäckerei und den Kuchenspendern aus Naustadt, den Helfern, den Sponsoren, den Mitarbeitern der Baumschule und der Agrargenossenschaft sagen wir hiermit erneut herzlichen Dank! Wir sind nicht auseinander gegangen, ohne zuvor einen Termin für nächstes Jahr festzulegen. Das Baumpflanzfest 2023 soll wieder Anfang November stattfinden, konkret am 04.11.2023.

Lebensraum Scharfenberg e.V.



■ Weihnachten in Klipphausen

Es sollte trotz Pandemie ein stimmungsvoller Weihnachtsmarkt werden, doch für die meisten Standbereiter geriet er im vergangenen Jahr zur Katastrophe. Wegen Corona sah es auch für die Weihnachtsmärkte im Landkreis Meißen in den vergangenen beiden Jahren eher düster aus. Das wird in diesem Jahr endlich wieder anders sein.

Es wird wieder allgemein verstärkt Weihnachtsveranstaltungen in der Region geben. Ein Blick in den Veranstaltungskalender lohnt sich auf jeden Fall. Am Hoffnungsschacht laufen bereits seit November die Vorbereitungen. Am 3. Advent wird es dort wieder einen Adventsmarkt geben. „Das Angebot zum Weihnachtsmarkt wird sehr abwechslungsreich und bunt sein.“ erzählt Frau Arlautzki. Und so freuen sich die Veranstalter auf den 3. Advent. Von 12 bis 18 Uhr können die Gäste am Samstag und Sonntag leckeren Glühwein und

Bratwurst genießen. Die Liste an Leckereien, die es dort geben wird, ist lang. Doch das ist längst nicht alles. Das Schachthaus wird wieder festlich geschmückt sein. Auch das Bergbaumuseum mit Weihnachts-Café freut sich auf Besucher. Der Weihnachtsmarkt war vor Corona immer gut besucht. Teilweise war es schwierig, die ganzen Autos auf dem Parkplatz unter zu bekommen, erzählt Frau Arlautzki. Natürlich hoffen alle fleißigen Helfer, die an den Vorbereitungen mitwirken, dass wieder viele Gäste kommen. Es wird ein Verkaufsstand mit Silberschmuck geben. Der Erwerb von Geräuchertem und Honig wird dieses Jahr angeboten. Ein Händler wird Dekorationen aus Glas und Messing anbieten, aber auch Keramikskulpturen sowie Ölbilder. Von selbstgestrickten Socken über skandinavische Weihnachtsdekoration gibt es eine lange Liste an Händlern, die sich angemeldet haben.

Marcel Brunner für Klipphausen



O du fröhliche, o du selige gnadenbringende Weihnachtszeit ...

Adventsblasen

mit dem Posaunenchor der Kirchgemeinde

12. Dezember • 18.30 Uhr • Pfarrhof Burkhardswalde

Bratwurst & Steak
Glühwein & Punsch (Bitte eigene Tasse mitbringen!)

Heimat- und
Feuerwehrverein Burkhardswalde e.V.

Eintritt frei!



Aus dem Vereinsleben | Kirchennachrichten

■ Vier TRAINER ERWERBEN C-LIZENZ

Kürzlich haben vier Trainer des TSV Garsebach in Meißen erfolgreich den Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz absolviert. Insgesamt nahmen 17 Absolventen am einwöchigen Lehrgang auf dem Gelände des Meißner SV 08 im Heiligen Grund teil. Neben theoretischen Grundlagen waren auch tägliche Praxiseinheiten zur Trainingsgestaltung Bestandteil der Ausbildung. Der TSV Garsebach hat somit im Nachwuchsbereich in fast jeder Altersklasse einen lizenzierten Übungsleiter.

Wir gratulieren (im Bild von links nach rechts):

Peter Schmidt (Trainer C-Jugend), Kay Hertwig (aktuell ohne Mannschaft), Julien Wiesemann (Trainer A-Jugend, Co-Trainer 1. Männer) und Berthold Gensior (Trainer F-Jugend).



Herzliche Einladung zum Silvesterkonzert
an der neu sanierten Miltitzer Orgel am
31. Dezember 13.45 Uhr in der Kirche Miltitz!



Wenn alles wie geplant läuft,
wird unsere Orgel bis zum Hl. Abend wieder spielbar sein...

An Silvester wollen wir ihren neuen, besseren Klang in einem Konzert mit
Felix Werner besonders hören und genießen.

Wir danken allen, die dazu
beigetragen haben, dass diese
Sanierung finanziert werden
konnte! Vielen privaten
Spendern, unserer sächsischen
Landeskirche und der Meißner
Sparkassenstiftung!



Ihre Kirchengemeinde Miltitz-Heynitz



Sächsische
Bläserweihnacht

**Blechbläser-
Ensemble**
Ludwig Güttler

Trompete, Corno da caccia
und Leitung
Ludwig Güttler

Kirche Röhrsdorf
29. Dezember 2022
17 Uhr

ab sofort

Kartenvorverkauf Pfarramt Röhrsdorf • Die 13–18 Uhr u. Do 8–12 Uhr

Kartenreservierung kirche-roehrsdorf@freenet.de • Tel. 035204-48541



Ev.-Luth.-St.-Bartholomäus – Kirchgemeinde Röhrsdorf

Pfarramt Röhrsdorf, Kirchberg 5, 01665 Klipphausen
Tel: 035204/48541 · Fax: 035204/28918
E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de

Wir laden ganz herzlich ein zu den Gottesdiensten

04. Dezember – 2. Advent

Sora 10.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Abendmahl

Wochenspruch:

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.

(Luk. 21,28 b)

11. Dezember – 3. Advent

Klipphausen 09.30 Uhr Adventsandacht im Schloß
Klipphausen
gegen 10.30 Uhr Adventsblasen an der Osterquelle
Klipphausen

Naustadt 16.00 Uhr Krippenspiel mit den
Christenlehrekindern

Wochenspruch:

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.

(Jes. 40,3.10)

18. Dezember – 4. Advent

Röhrsdorf 18.00 Uhr Krippenspiel der Jungen Gemeinde

Wochenspruch:

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich:

Freuet euch! Der Herr ist nahe!

Philipper 4,4.5b

24. Dezember – Heiliger Abend

Sora 14.30 Uhr Christvesper

Naustadt 16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Röhrsdorf 17.30 Uhr Christvesper

Spruch zum Christfest:

Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.

(Lukas 2,10b.11)

25. Dezember – 1. Weihnachtsfeiertag

Röhrsdorf 10.00 Uhr Festgottesdienst

Spruch zum Weihnachtsfest:

*Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns,
und wir sahen seine Herrlichkeit.*

Joh. 1,14a

26. Dezember – 2. Weihnachtsfeiertag

Sora 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Posaunenchor

Dankopfer Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa.

31. Dezember – Silvester

Naustadt 10.00 Uhr Gottesdienst zum Jahreswechsel

Röhrsdorf 16.00 Uhr Andacht zum Jahreswechsel

Tagesspruch *Meine Zeit steht in deinen Händen.* (Psalm 31, 16a)

Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern

Pfarramt Weistroppe, Kirchstraße 6, 01665 Klipphausen,
OT Weistroppe, Telefon: 0351 4537747,
Fax: 0351 4525064, www.kirche-weistroppe.de

■ Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonnabend, 3. Dezember

ab 15.00 Uhr in Weistroppe – Adventsmarkt auf dem Pfarrhof

17.00 Uhr Posaunenchor

18.00 Uhr Adventsliedersingen mit Orgelmusik

Sonntag, 4. Dezember – 2. Advent

09.00 Uhr in Constappel, Predigtgottesdienst

10.30 Uhr in Unkersdorf, Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 11. Dezember – 3. Advent

10.00 Uhr in Weistroppe, Gottesdienst mit Abendmahl

17.00 Uhr in Unkersdorf, Andacht in der Kirche zum Abschluss
des Kerzenziehens (s. gesonderte Ankündigung)

Sonntag, 18. Dezember – 4. Advent

09.00 Uhr in Weistroppe, Predigtgottesdienst

10.30 Uhr in Constappel, Gottesdienst mit Abendmahl

Sonnabend, 24. Dezember – Heiliger Abend

14.30 Uhr in Weistroppe – Gottesdienst mit Weihnachtsspiel der
Jungen Gemeinde und dem Posaunenchor

16.00 Uhr in Constappel – Gottesdienst mit Krippenspiel der
Kinderkirche

17.30 Uhr in Unkersdorf – Gottesdienst mit Krippenspiel der
Konfirmanden und dem Posaunenchor

22.00 Uhr in Unkersdorf – Gottesdienst mit Weihnachtsspiel
der Jungen Gemeinde

Sonntag, 25. Dezember – Weihnachtsfest

17.00 Uhr in Weistroppe – Festgottesdienst mit Abendmahl

Montag, 26. Dezember – 2. Weihnachtsfeiertag

09.00 Uhr in Unkersdorf – Festgottesdienst

10.30 Uhr in Constappel – Festgottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 31. Dezember – Altjahresabend

14.30 Uhr in Unkersdorf – Andacht mit Konzert des Chores des
Kurortes Hartha

17.30 Uhr in Constappel – Andacht zum Jahresschluss mit
Abendmahl

Sonntag, 1. Januar – Neujahr

17.00 Uhr in Weistroppe, Predigtgottesdienst

Sonntag, 8. Januar – Epiphania

09.00 Uhr in Unkersdorf, Predigtgottesdienst

10.30 Uhr in Constappel, Gottesdienst mit Abendmahl

*Bitte informieren Sie sich über eventuelle Änderungen und die
aktuell geltenden Corona-Schutz-Maßnahmen auf unserer Website
www.kirche-weistroppe.de oder im Pfarramt.*



Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land Ev.-Luth. Kirchengemeinden Burkhardswalde Miltitz-Heynitz und Krögis

Pfarramt Burkhardswalde, Markt 1, 01665 Klipphausen,
OT Burkhardswalde, Telefon 035245-70250, Fax 035245-
70251, Pfarrer Mathias Tauchert, Telefon: 035245-729102,
Handy: 0175 566 3196, E-Mail: Mathias.Tauchert@evlks.de,
kg.burkhardswalde@evlks.de, Pfarrer Mathias Tauchert,
Telefon 035245-729102, E-Mail: Mathias.Tauchert@evlks.de

■ Jahreslosung für 2022

Jesus Christus spricht:

Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen. Johannes 6,37

■ Monatsspruch im Dezember

Weh denen, die Böses gut und Gutes böse nennen, die aus Finsternis Licht und aus Licht Finsternis machen, die aus sauer süß und aus süß sauer machen! Jesaja 5, 20

■ Gottesdienste

06. November – Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr

*Der Wolf findet Schutz beim Lamm, der Panther liegt beim Böcklein.
Kalb und Löwe weiden zusammen, ein kleiner Junge leitet sie. Jesaja 11,6*

04. Dezember – 2. Advent

10:00 Uhr Gottesdienst in Heynitz
14:30 Uhr Adventsfeier mit Gottesdienst in der Kirche
Burkhardswalde

10. Dezember – Samstag

15:00 Uhr Adventskonzert mit Kirchenchor in der Kirche
Krögis unter Leitung von Felix Werner

11. Dezember – 3. Advent

10:00 Uhr Adventsgottesdienst in Tanneberg
10:00 Uhr Adventsgottesdienst mit Taufe in Miltitz

18. Dezember – 4. Advent

08:30 Uhr Adventsgottesdienst in Heynitz
10:00 Uhr Adventsgottesdienst in Taubenheim

24. Dezember – Heiligabend

15:00 Uhr Christvesper in Tanneberg
15:00 Uhr Christvesper in Heynitz
16:30 Uhr Christvesper in Krögis
16:30 Uhr Christvesper in Burkhardswalde
17:00 Uhr Christvesper in Miltitz
18:00 Uhr Christvesper in Taubenheim

25. Dezember – 1. Christtag

09:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Taubenheim
10:15 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Krögis

26. Dezember – 2. Christtag

09:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Heynitz
10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Miltitz
10:15 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Burkhardswalde

31. Dezember – Altjahresabend

13:15 Uhr Silvesterkonzert in der Kirche Miltitz;
an der Orgel Felix Werner
15:30 Uhr Gottesdienst zum Jahresausgang mit
Heiligem Abendmahl in Burkhardswalde
17:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresausgang mit Heiligem
Abendmahl in Krögis

■ Jahreslosung 2023

Du bist ein Gott, der mich sieht.

Genesis 16,13

■ Monatsspruch im Januar

*Gott sah alles an, was er gemacht hatte:
Und siehe, es war sehr gut.*

Gen 1,31

1. Januar – Neujahr

15:30 Uhr Neujahrsgottesdienst in Burkhardswalde
17:00 Uhr Neujahrsgottesdienst in Miltitz

■ Gottesdienst im AWO Pflegeheim Taubenheim

finden am Donnerstag, 1. Dezember 2022 und 5. Januar 2023,
jeweils 10:00 Uhr statt.

■ Adventsblasen mit dem Posaunenchor Burkhardswalde

05.12. 18.00 Uhr am Pflegeheim in Taubenheim
05.12. 18.30 Uhr an der Feuerwehr Taubenheim
12.12. 18.30 Uhr in Burkhardswalde auf den Pfarrhof
19.12. 18.30 Uhr in Munzig

■ Sprechzeiten:

Pfarramtsverwaltung Burkhardswalde
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr

Friedhofsverwaltung Burkhardswalde – Sandra Barthel
Sprechzeit im Pfarrhaus Nossen, Dresdner Straße 2, 01683 Nossen:
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr;
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon: 03 52 42/6 84 67, Fax 03 52 42/6 68 87
E-Mail: kg.nossen@evlks.de

■ Baumpflanzprojekt mit der EOK und Kirchengemeinde Röhrsdorf

„Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich noch heute ein Apfelbäumchen pflanzen.“ So soll es Martin Luther gesagt haben, dieser Satz wurde ihm nachweislich in der zwischen Verzweiflung und Hoffnung schwankenden Zeit am Ende des zweiten Weltkrieges in den Mund gelegt. Jedenfalls ist es ein Wort voller Zuversicht und mit dem Blick nach vorn.

Auch heute leben wir in einer Zeit mit großen Verunsicherungen und Nöten, von denen wir vor einem Jahr noch nichts geahnt haben. Dabei meine ich nicht nur die Situation nach dem 24. Februar 2022, sondern viel globaler gedacht, die Situation, in die unsere Welt geraten ist. Freilich geht es jetzt darum, dass Menschen nicht frieren und genug zum Essen haben, aber hinter diesem primären Problem häufen sich die Sorgen um den Fortbestand unserer Erde und die verlässliche Bereitstellung von guten Lebensmitteln und von ausreichend sauberem Trinkwasser.

So gesehen ist unsere Aktion, in Sora am Birkenhainer Weg Apfelbäume zu pflanzen, eine Investition in die Zukunft. Die Früchte, die diese Bäume einst tragen werden, sind kostbare Rohstoffe, die uns Menschen mit Vitaminen und Fruchtzucker versorgen können. Vielleicht sind es in einigen Jahren nicht mehr Bananen und Zitrusfrüchte, sondern wieder Äpfel, die wir im Herbst und Winter essen, wie zu Zeiten meiner Eltern und Großeltern.

Wer keine Obstbäume pflanzt, kann auch kein Obst ernten, das ist eine Binsenweisheit. Warum nicht einen Apfelbaum in den Vorgarten oder an den Gartenweg pflanzen?

Die Zeiten scheinen vorbei zu sein, wo die Früchte der Straßenbäume, die noch stehen, keine Abnehmer finden. Eine Streuobstkelterei nach der anderen entsteht und mobile Saftpresen haben Hochkonjunktur. Es wird gern selbstgekelterter Apfelsaft getrunken! Übrigens schmeckt heißer Apfelsaft oder Apfelpunsch im Winter gut und wärmt von Innen.

Mit unserer Pflanzaktion haben wir einen Weg aufgewertet, der in der Vergangenheit von größter Bedeutung für den Silbererzbergbau von Scharfenberg gewesen ist. Der Weg nach Birkenhain gehörte früher zu einer der möglichen Routen der Silberstraße, auf der die Fuhrleute das Silbererz in die Erzwäsche und Hütte nach Halsbrücke bei Freiberg fuhren. Es wurden im Sommer und Winter die Routen gewählt, die sich witterungsbedingt befahren ließen. Außerdem ist dieser Weg der Birkenhainer Kirchweg. Birkenhain gehörte kirchlich seit der Reformation zur Kirche von Sora. Erst 1853 ließen sich die Birkenhainer nach Limbach umpfaren, da der Weg zum Friedhof in Limbach um wenige Schritte kürzer war. Den Ablösepfand besitzt die Kirche von Sora noch bis heute, es handelt sich um einen Acker auf der Birkenhainer Flur.

Mehr als 50 Schüler der EOK und etwa ebenso viele Erwachsene haben bei der Pflanzaktion am 3. und 5. November teilgenommen. Allen gilt ein herzlicher Dank für das große Engagement. Sämtliche Pflanzgruben haben die Schüler am Donnerstag ausgehoben und dabei säuberlich Grassoden und Erde getrennt.

Wir haben auch neuere Züchtungen aber vor allem historische Apfelsorten gepflanzt: Prinz Albrecht von Preußen, Alter Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Reglindis, Purpurroter Cousinot, Carola, Pinova, Weißer Klarapfel, Alkmene, Geheimrat Oldenburg, Geflammerter Kardinal, Edelborsdorfer, Gewürzluiken, Roter Eiserapfel, Roter Aloisius, Schöner von Boskoop, Roter Herbstkalvill, Topaz u.a.

Alle Bäumchen sind mit einem Drahtkorb in der Pflanzgrube zum Schutz vor Wühlmäusen geschützt. Ein Sonnenschutz aus Schilfrohr wurde um die noch dünnen Stämmchen gebunden. Zuletzt geben drei Z-Profilpfähle die Stabilität, diese sind dann umschlossen von einem Wildgatterdraht, um die Rehe von den Bäumen fernzuhalten.

Vielen Dank auch an den Bauhof, der zugesagt hat, noch vor Winterbeginn die neuen Bäume kräftig zu wässern.

Trotz des vielen Regens im September ist der Boden zum Teil noch ausgetrocknet. Nun hoffen wir, dass die Bäume wachsen und Früchte tragen. Wenn es an der Zeit ist, werden sicher alle diese Pflanzaktion in guter Erinnerung behalten.

Pfarrer Christoph Rechenberg





Kirchennachrichten

Der Förderverein Weistropf e.V. und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern laden auch in diesem Jahr wieder herzlich ein zum

Weistropfer Adventsmarkt

am Samstag, den 03.12.2022, ab 15.00 Uhr im Pfarrhof Weistropf

Für jeden das Richtige dabei mit

- Weinprobe Weingut Wellhöfer
- Handgemachtes aus Stoff und Filz
- Kleine Drechselarbeiten
- Käse aus dem Rauch

Für das leibliche Wohl garantieren

- Glühwein, Schwedischer Glühwein, Kinderpunsch
- Bratwurst, Langos, Fettbismchen

Für unsere Kinder gibt es um 15.30 Uhr und 16.30 Uhr eine gemütliche Märchenvorlesestunde sowie kleine Überraschungen.

17.00 Uhr spielt der Posaunenchor
18.00 Uhr Gemeinsames Adventsliedersingen

Der Förderverein Weistropf e.V. und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern wünschen allen Weistropfern sowie deren Gästen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Unkersdorf, Krögis und Siebenlehn

Kerzenziehen im Kuhstall

in Unkersdorf Am Schreiberbach 27 bei Barbara Irmer & Ralf Ewers

Fr. 9.12. 17.00 – 21.00
Sa. 10.12. 10.00 – 20.00
So. 11.12. 10.00 – 16.30

So. 17.00 Andacht in der Kirche

Zufahrt: über Kauffbacher Weg
Parken: nahe Nr. 11
Kosten: nach Kerzengewicht

Veranstalter:
Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern
Tel.: 0351/453 77 47 www.kirche-unkersdorf.de

ANDACHT AM ALTJAHRESABEND mit KONZERT DES CHORES DES KURORTES HARTHA Leitung: Hiroto Saigusa

Samstag 31. Dezember 14:30 Uhr
Kirche UNKERSDORF
Einlass ab 14:00 Uhr

Platzreservierung unter kartenreservierung@kirche-unkersdorf.de möglich

www.kirche-weistropf.de

Herzliche Einladung zum....

Adventskonzert

**am Samstag, 10.12.2022
15:00 Uhr – Kirche Krögis**

**am Sonntag, 11.12.2022
15:00 Uhr – Kirche Siebenlehn**

Ausführende:

Kirchenchöre Siebenlehn & Krögis
Posaunenchor Krögis
Männerquartett „4CANT“
Klavier / Orgel / Leitung – Felix Werner

■ Busfahrplan für die Seniorenweihnachtsfeier am 13. Dezember 2022 im Groitzscher Hof

■ 1. Bus

12:40	Bockwen	Bushaltestelle Kindereinrichtung
12:45	Batzdorf	Buswendeplatz Batzdorf
12:50	Naustadt	Dorfmitte
12:52	Naustadt	Neuer Anbau
13:02	Scharfenberg	Heimatmuseum
13:05	Scharfenberg	Wendeplatz

■ 2. Bus

12:55	Wildberg	Haltestelle Wildberg
12:58	Wildberg	Haltestelle Siedlung
13:03	Weistropp	Siedlung
13:05	Weistropp	Dorfplatz
13:10	Hühndorf	Wendeplatz
13:15	Sachsdorf	Hühndorfer Straße

■ 3. Bus

13:07	Röhrsdorf	Haltestelle Wendeplatz
13:10	Röhrsdorf	Trafo
13:14	Taubenheim	Haltestelle Kita
13:15	Taubenheim	Haltestelle Gasthof

■ 4. Bus

12:55	Polenz	Wendeplatz
12:58	Riemsdorf	Gasthaus
13:05	Klipphausen	Bergstraße
13:12	Sora	Haltestelle Schmiede
13:15	Lampersdorf	Buswendeplatz
13:20	Lotzen	Dorfmitte

■ 5. Bus

12:55	Garsebach	Mittelmühle
12:58	Garsebach	Wendeplatz
13:08	Miltitz	Mühle
13:10	Miltitz	Oberdorf Schulbushaltestelle

Die Abfahrtszeiten können sich verschieben, bitte haben Sie Verständnis dafür.



Zertifiziert für die Durchführung der E-LEH-Förderung im
Förderfeld Sachverhalte im Bereich Klimaschutz, Energie,
Klimawandel, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz
Hilfsleistungen, E-LEH-Vorhabenleistungen

EPLR
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raumes. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LEADER

LOMMATZSCHER PFLEGE
WE WETTE WACHSEN

Ein friedliches Weihnachtsfest und erholsame Feiertage, zum Jahreswechsel Freude und Optimismus, für das neue Jahr Gesundheit und Glück

wünscht das Team des Büros für Regionalentwicklung

Abfallkalender 2023

Auch online!



Einfach den Abfallkalender im Internet auf zaoe.de nutzen und die Abholtermine individuell zusammenstellen und herunterladen.

Schon gewusst? Auch die Sperrmüllabholung kann jederzeit und bequem online bestellt werden.

ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
OBERES ELBTAL

Möhlener Straße 213 a, 01449 Rosenthal | Telefon 0371 40404-50 | info@zaoe.de



zaoe.de



Allgemeine Informationen

■ Noch Projektgelder für Vereine verfügbar!

Die Partnerschaft für Demokratie Coswig und kommunale Partner konnte im Verlauf des Jahres eine Vielzahl von Projekten finanziell unterstützen.

Es wurde u.a. das Projekt „Was braucht's in Coswig?“ unterstützt, welches zum Ziel hatte, die sozialen Herausforderungen sichtbar zu machen, vor denen die Coswiger und Coswigerinnen in den nächsten fünf Jahren stehen werden. In Kleingruppen wurden die Lebenslagen und Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen veranschaulicht und erste Projektfelder zur gemeinsamen Weiterbearbeitung abgesteckt. Zur dieser „Sozialraumkonferenz“ waren die Coswiger Bürgerschaft, Gesandte aus lokalen Vereinen, des Stadtrates, der Stadtverwaltung und des Landratsamtes angesprochen. Am Ende der Konferenz bildete sich eine Jury aus den verschiedenen Arbeitsgruppen, die in einem Folgetermin die Projektideen weiterverfolgen wird.

Bis zum Jahresende stehen noch Gelder aus dem Aktionsfond für Vereine zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an!

Gefördert werden können u.a.: Bildungs-, Wissens-, Kreativ- oder Medienprojekte; Musikworkshops oder Kulturveranstaltungen; (Re)aktivierungsprojekte zur Stärkung des Vereinslebens und/oder zur Wertschätzung des Ehrenamtes in Vereinen und Initiativen, Feste zur Gewinnung von neuen Vereinsmitgliedern; Freizeit-, Begegnungs- und Austauschtreffen von Jugendvereinen, interkulturelle Aufklärungs-, Begegnungsprojekte aber auch Betteilungsprojekte für Kinder im Kita- und Hortbereich.

Alle notwendigen Informationen und Antragsformulare sind auf der Website

www.aktionsplan-comora.de abrufbar. Die Mitarbeiterin der Koordinierungs- und Fachstelle stehen für Interessierte nach Absprache persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

JuCo Soziale Arbeit gGmbH
 Koordinierungs- und Fachstelle
 Dresdner Straße 30, 01640 Coswig
 Mandy Thielemann
 Telefon: 03523/701865, mobil: 0176/47655626
 E-Mail: pfd@juco-coswig.de
<http://www.aktionsplan-comora.de>



■ Kalender „Taubenheimer Ansichten – Damals und Heute“ 2023

Die ersten beiden Kalender, die von der Dorferhaltungsinitiative „Unser Schönes Taubenheim“ für die Jahre 2021 und 2022 herausgegeben wurden, haben eine große Beliebtheit erfahren. Daher sehen wir uns ermutigt, diese kleine Tradition fortzusetzen und auch für das nächste Jahr 2023 einen Taubenheimer Kalender herauszugeben. Dieser wird unter dem Motto „Taubenheimer Ansichten – Damals und Heute“ stehen. Auf den Deckblättern sind insgesamt 13 alte Postkartenansichten von Taubenheim zu sehen, die auf der Rückseite mit Motiven aus heutiger Sicht kontrastiert werden, vervollständigt mit kleinen Texten zu den einzelnen Taubenheimer Motiven.



Dem liebevoll im Format DIN A4 gestalteten Kalender ist eine ebenso weite Verbreitung wie seinen beiden Vorgängern zu wünschen. Erhältlich ist er im Hofladen des Pfarrgutes Taubenheim sowie bei Familie Werner in Taubenheim, Hauptstrasse 23, Telefon 035245 70962.

Dorferhaltungsinitiative „Unser schönes Taubenheim“



Anzeige(n)



Gässchen 1
 OT Constappel
 D-01665 Klipphausen

Tel.: 03 51- 327 85 35
 Fax: 03 51- 452 13 96
 Funk: 01 73 - 362 79 60

Ein besinnliches Weihnachtsfest wünsche ich all meinen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten.

- Fassadenarbeiten • Wärmedämmung • Bauwerkstrockenlegung
- Neubau • Hoch- und Tiefbau • Maurer-, Beton und Putzarbeiten
- Kondensatrocknung

Danke für's Mitmachen bei Gemeinsam für ein sauberes Dorf

Am Samstag, 12.11.2022, fand in einigen Ortsteilen von Klipphausen wieder die gemeinsame Müllsammelaktion statt. Fast 50 Personen waren beteiligt. Danke an die Organisatoren innerhalb der Ortsteile Klipphausen, Sora, Sachsdorf, Gauernitz, Taubenheim und Röhrsdorf. Inzwischen schon Traditionell, spendete „Unser Bäcker“ die frischen Brötchen und die Gemeindeverwaltung die Bratwürste und Getränke als Dankeschön für alle Helfer.

Zu den Müllsammelaktionen können selbstverständlich auch andere kleinere Instandsetzungen oder Säuberungen/Streichen z.B. von Buswartehallen, Bänken etc. durchgeführt werden. Die Gemeindeverwaltung hat dazu im Grundsatz Ihre Unterstützung signalisiert.

Zukünftig werden wir rechtzeitig vor den Müllsammelterminen nochmals einen gesonderten Aufruf starten, zu denen sich die Ortsteile, die sich gern beteiligen möchten, vorher anmelden können. Leider gab es zu dieser Herbstaktion einige Kommunikationsschwierigkeiten, die wir gern durch einen vorherigen Aufruf verbessern möchten. Im Amtsblatt Februar 2023 werden wir den Aufruf und den Termin für den nächsten Frühjahrsputz 2023 bekannt geben. Wir hoffen wieder auf rege Beteiligung vieler Ortsteile und engagierter Bürger. Gern können Sie Ihr Interesse auch schon vorher unter der Mailadresse der IG Röhrsdorf (roehrsdorf@gmx.de) anmelden. Unser Ansprechpartner für die Planung, Herr Falk Winkler, wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.



Ihr Organisatorenteam
IG Nachbarn für Nachbarn und Frau Charlene Veit



Allgemeine Informationen

Verbraucherzentrale

Energieberatung



■ Beratung zur Gebäudesanierung und Heizungsumstellung

Die Verbraucherzentrale bietet Hauseigentümern u. a. folgende zwei Checks zur Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Immobilie und Anlagentechnik an:

1. Gebäude-Check

Eigentümer erhalten einen umfassenden Überblick über effiziente und wirtschaftliche bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz (Energieeinsparung) ihres Wohnhauses. Nach einem Vorort-Termin erstellt der Energieberater eine fundierte Einschätzung der energetischen Situation, deren Auswertung Sie ca. 14 Tage später per Post erhalten.

2. Eignungsscheck Heizung

Bei einem Vorort-Termin begutachtet der Energieberater die Heizungsanlage im Zusammenhang mit der vorhandenen Bausubstanz. Schon dabei erhält der Hauseigentümer umfassende Informationen zu anlagentechnischen Möglichkeiten zur Energieeffizienz. In der späteren schriftlichen Auswertung des Checks wird eine auf das Haus bezogene Bewertung von ca. 20 am Markt vorhandenen Heizungssystemen bzgl. Eignung, Kosten und Förderung dem Eigentümer übergeben.

Jeder dieser anbieter- und produktneutralen Energiechecks kostet dank der hohen staatlichen Förderung nur 30 €.

■ Anmeldung:

Energieberater Stefan Hanns
E-Mail: h.project@web.de
Telefon: 0173-4091961

ADVENTSAUSSTELLUNG



KUNST IN DER SACHSENPERLE

- GRÖBNER GEMÄLDE UND HIENTZSCH HÄUSER -

Der Artur-Kühne-Verein präsentiert Wilsdruff-Gemälde des Künstlers Steffen Gröbner und eine Sammlung der Spielzeughäuser des Lehrers Paul Hientzsch

Eröffnung: zum Lichterfest am 27.11.2022 um 14 Uhr
Öffnungszeiten allgemein: jeden Adventssonntag von 14 bis 18 Uhr
Ort: Freiburger Straße 46, 01723 Wilsdruff
(ehemalige Sachsenperle)
oder auf Anfrage unter akv.wilsdruff@gmail.com
oder unter 0172/3530904

Wir freuen uns auf Sie

AKV



www.artur-kuehne-verein-wilsdruff.webnode.com
www.facebook.com/arturkuehneverein

ADVENTSAUSSTELLUNG



Landgestalten e.V. – Öffentliches Atelier

Rittergut 1 | 01683 Raußnitz (Nossen)
E-Mail: team@landgestalten.online
Telefon: +49 172 6149531
www.landgestalten.online



► Dorfbibliothek – immer montags, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Unsere „Bücherwürmer“ haben über 350 Bücher für Erwachsene (Romane und Sachbücher) sowie über 100 Kinderbücher und Spiele für Groß und Klein zusammengetragen.

Fragen und Kontakt unter bibo@landgestalten.online

► Co-Working – immer freitags, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (mit Absprache auch länger)

Herzlich Willkommen im ländlichen Co-Working Space in Raußnitz. Geeignet für: Arbeitsnomaden und Heimarbeiter, die Anschluss suchen. Kreatives miteinander oder jeder in Ruhe für sich – allein oder mit Anderen in unserem öffentlichen Atelier arbeiten. WLAN ist vorhanden.

Fragen und Kontakt unter 0172/6149531, Mandy Hohlfeld

► Montag, 05.12. + 12.12.2022 – Handarbeitscafé 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinsam mit Ellen Machallat Grimme wird genäht, gestrickt, gehäkelt und gestickt. Jeder kann sein aktuelles Werkstück mitbringen, ein neues beginnen, welches in den darauf folgenden Kursen fertig gestellt wird. Oder sich einfach nur austauschen und Ideen sammeln. Geeignet für jeden der Spaß an Handarbeit hat.

Fragen und Kontakt unter 0177/3207239, Ellen Machallat

► Fr. 02.12.2022 Kinderkochkurs, 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr jeden ersten Freitag im Monat (außer Ferien)

Ich lade alle kleinen und größeren Topfgucker, Naschkatzen und Entdecker zum gemeinsamen Kochen und Backen ein! Jeder bringt ein saisonales/regionales Gemüse oder Obst mit, am besten aus dem eigenen Garten, und wir machen daraus gemeinsam ein schmackhaftes Abendessen für alle Teilnehmer. Abseits vom Wurst- oder Käsebroten wollen wir zusammen entdecken, was man aus unserem heimischen Grünzeug alles zaubern kann! Ich halte immer einen Bestand an Gewürzen und Zutaten bereit, die wir zusätzlich benötigen (könnten), dafür bitte ich um einen Beitrag von 2,50 € pro Kind.

Um diesen Kurs nachhaltig und dauerhaft anbieten zu können, bitte ich außerdem um einen Energieausgleich (Kursgebühr) von 5€.

Alle Interessierten melden sich bitte vorher an unter 0163 3222803, Yvonne Schneider

Weitere aktuelle Veranstaltungshinweise im Internet unter:
www.landgestalten.online

Und so erreichen Sie uns: team@landgestalten.online
Telefon: +49 172 6149531

gefördert in 2021/2022 durch:



Neulandgewinner.

Das LandgestaltenMobil wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Das Projekt der Innehaltstellen ist Preisträger im Rahmen des Wettbewerbs Kreativ Erlebnis KBAZ des Klosterbezirks Altzella.

Herr Christian Bartusch, als Bürgermeister der Stadt Nossen übernimmt die Schirmherrschaft dieses Projektes.



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Gemeinnützige Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen

Gudrun Paul:
03521 8374732



Liebe Seniorinnen und Senioren,

nun warten wir sehr und sehnelichst auf unsere Schlösserfahrt mit dem Panoramashiff „Gräfin Cosel“ am 01.12.2022.

Wir können in diesem Jahr auf viele schöne und erlebnisreiche Fahrten und Zusammenkünfte zurückblicken und konnten uns endlich wieder treffen, schwatzen, essen und erleben.

Dies alles ist aber auch nur möglich durch unsere aktiven Kassierer in den zuständigen Ortsteilen. Hierfür sei ihnen unser ausdrücklicher Dank ausgesprochen.

Danken möchten wir auch unserer Gemeindeverwaltung in Klipphausen mit dem Bürgermeister Herrn Knöfel. Durch sie erhalten wir viel Unterstützung, sie sind Ansprechpartner und Helfer für unsere Seniorenarbeit, ob es organisatorische, abrechnungstechnische oder moralische Hilfe ist.

Unsere Auftaktveranstaltung für das neue Jahr 2023 werden wir am 16.03.2023 im Groitzscher Hof durchführen. Lassen Sie sich überraschen, wir haben wieder eine tolle Gruppe für Sie eingeladen.

Nun wünschen wir Ihnen eine schöne Adventszeit, auch einen kleinen Nikolaus und ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien.



Es grüßt Sie das Team der Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen



Lebendiger Adventskalender 2022

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28. November Familie Winkler Alte Straße 5, Röhrsdorf	29. November Familie Eisbein Totenhäuschen Batzdorf	30. November Teichgemeinschaft Reppnitz Reppnitzer Rittergut 6, Scharfenberg	1. Familie Wollmann Am Kleinen Weg 8 Röhrsdorf	2. Physiotherapie Richter Alte Straße 3 b Röhrsdorf	3. Familie Stejskal Pinkowitzer Str. 7 Röhrsdorf	4. Familie Arndt Am Regenbach 99 / 103, Röhrsdorf
5. Familie Witzgall Fritz-Hollweg-Ring 14, Röhrsdorf	6. Familie Eisbein Totenhäuschen Batzdorf	7. Teichgemeinschaft Reppnitz Reppnitzer Rittergut 6, Scharfenberg	8. Familie Schulz Am Regenbach 66 Röhrsdorf	9. Familie Heidenreich Pfarrweg (ehem. Pfarrhaus) Naustadt	10. Familie Gröz Am Regenbach 78, Röhrsdorf	11. Franziska Kamath Pinkowitzer Str.10 Röhrsdorf
12. Familie Witzgall Fritz-Hollweg-Ring 14, Röhrsdorf	13. Feuerwehr und IG Röhrsdorf Am Wendeplatz in Röhrsdorf	14. Ingrid Schuster Dorfstraße 11 Sora	15. Familie Stephan Am Regenbach 47 Röhrsdorf	16. Brigitte Große Am Regenbach 52, Röhrsdorf	17. Familie Damme Pinkowitzer Str.3c Röhrsdorf	18. Familie Sukiennik Am Regenbach 91, Röhrsdorf
19. Familie Claußnitzer/ Salzmann Hohle Gasse 2, Constappel	20. Herzens- bäckerei Altes Rittergut 4, Pegenau	21. Familie Jander/Mann Spittewitzer Weg 5, Bockwen	22. Familie Lippold Am Regenbach 43, Röhrsdorf	23. Familie Gursinsky Kirchberg 2 Röhrsdorf	24. Heimatverein Hühndorf 15 Uhr, Bücherkaffee Vereinshaus Hühndorf	

BITTE IMMER DEN EIGENEN BECHER MITBRINGEN ! TREFFEN IMMER 17.00 UHR, BEI GEÄNDERTEN ZEITEN STEHEN DIESE DABEI